Das Remboursgeschäft beim Baumwollhandel.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde

einer hohen juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Lorenz Montag
aus Wilhelmsthal i. Oberfr.

Approbiert am 24. Juli 1931.

Erlangen
Gutenberg-Druckerei (Reinhold & Limmert)
1931.

31:348

Referent: Universitätsprofessor Dr. E. Locher.

Herrn Prokurist J. Hanicke, Erlangen

gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung 1

I. (wirtschaftlicher) Teil.

§ 1. Allgemeines 5
§ 2. Die Technik des Remboursgeschäftes 7
§ 3. Das Wesen des Remboursgeschäftes 16
§ 4. Die Bedeutung des Remboursgeschäftes 19

II. (rechtlicher) Teil.

§ 5. Rechtsbeziehungen der am Remboursgeschäft Beteiligten: . 22
a) zwischen dem Käufer und dem Verkäufer 28
b) zwischen dem Verkäufer und seiner Bank 39
c) zwischen dem Käufer und der Remboursbank 41
d) zwischen dem Verkäufer und der Remboursbank . . . 47

III. Teil.

Anhang I 49
A. Beispiel aus dem Baumwolleinfuhrhandel 50
B. Beispiel aus dem Baumwollbinnenhandel 59
Anhang II. Erklärung rein fachtechnischer Ausdrücke 66

Literatur-Verzeichnis.

Bott, Handwörterbuch des Kaufmanns, Lexikon für Handel und Industrie. 1. Auflage, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg.

Bühler, Das Baumwolltermingeschäft. Nürnberg, 1. Auflage, 1928.

Capelle, Das Akkreditivgeschäft. Mannheim 1925.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. Stuttgart 1920, 8. Auflage.

Ebertsheim, Das Akkreditiv-Regulativ der Berliner Stempelvereinigung. J. W. 1923, 915 f.

Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts. Leipzig, 1913 ff.

Gierke, J. v., Deutsches Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. 3. Auflage.

Heilfron, Geld-, Bank- und Börsenwesen. Berlin 1912, 2. Auflage.

Jäger, Kommentar zur Reichskonkursordnung. Berlin 1913, 3. u. 4. Aufl.

Internationale Handelskammer, Einheitliche Regeln für Dokumentar-Akkreditive. Paris 1930.

Käferlein, Der Bankkredit. Nürnberg 1922, 4. Auflage.

Leist, Der Internationale Kredit- und Zahlungsverkehr. Leipzig 1921, 2. Auflage.

Mentzel, Kommentar zur Reichskonkursordnung. Mannheim 1926.

Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht. 2.—3. Auflage.

Obst, Georg, Geld-, Bank- und Börsenwesen. Stuttgart 1922, 17. Aufl.

Reichsgerichtsräte, Kommentar zum BGB. 5. Auflage, 1923.

Repenning, Das überseeische Remboursgeschäft der deutschen Banken. Diss. Kiel 1914.

Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute von Eckert. Leipzig 1927, 60. Auflage.

Sachs, Das Remboursgeschäft. BA. 1929/30, 233.

Sehling, Emil, Deutsches Handelsrecht. Hamburg 1924.

Spiegelberg, Rechtsfragen zum Londoner Rembours. BA. XIV, 206.

Schmidt, Hugo, Das Akkreditiv- und Remboursgeschäft. Dissertation Erlangen 1928.

Staub, Kommentar zum HGB. Berlin und Leipzig 1926, 12. u. 13. Aufl.

Staudinger, Kommentar zum BGB. München und Berlin, 7. bis 8. Auflage, 1912.

Zeitschriften:

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (begr. v. Goldschmidt).
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht: LZ. 1913, 773; LZ. 1922, 1943.
Zeitschrift für Textilwirtschaft. Berlin 1929, Nr. 42.
Zeitschrift für Vorwärtsstrebende, „Der Ansporn". Hamburg 1929, Heft 4.

Bedingungen der Bremer Baumwollbörse. 1. Buch, 1930.
Deutsches Baumwollhandbuch. 1931.

Reichgerichtsentscheidungen: RG. 31, 109; 45, 80; 62, 98; 65, 359; 66, 45; 67, 325; 79, 121; 84, 218; 91, 12; 91, 46; 92, 391; 94, 25; 94, 307; 96, 250; 96, 255; 97, 147; 105, 35; 105, 48; 107, 231; 106, 307.
RG. im BA. 12, 193; 17, 233.

Einleitung.

Einer der bedeutendsten Industriezweige der Welt ist die Textilindustrie und in ihr nimmt vor allem die Baumwollindustrie eine hervorragende Stellung ein. Die Baumwolle hat im Weltverkehr mit industriellen Roh- und Hilfsstoffen unbedingt den Anspruch auf den ersten Platz. Gegenwärtig bewegt sich die Baumwollwelternte zwischen 25 und 30 Millionen Ballen. Die wichtigsten Erzeugungs- und Ausfuhrländer der Baumwolle sind die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Baumwollproduktion durchschnittlich 14 Millionen Ballen im Jahr beträgt, Ostindien und Ägyten. Als hauptsächlichste Baumwollverbraucher kommen die U.S.A., das wichtigste Produktionsland selbst, Großbritannien und Deutschland in Betracht.

Auch hinsichtlich der Wichtigkeit für die Bedürfnisse des Menschen und der Größe des Umsatzes ist die Baumwolle unter allen Waren, die international gehandelt werden, mit an erste Stelle zu setzen. Die Verwendung von Baumwolle zur menschlichen Bekleidung reicht bis ins Altertum zurück. Doch erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als sich in Nordamerika die Baumwollkultur auszubreiten anfing, erlangte sie größere Bedeutung. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nun hat mit der allmählich zunehmenden Industrialisierung die Verwendung von Baumwolle einen ungeahnten Aufschwung genommen. Während früher Baumwolle beinahe ausschließlich für menschliche Bekleidung in Frage kam, ist durch die Technik in ihrer unaufhaltsamen Entwicklung der Baumwolle manch neues Gebiet erschlossen worden. So sind durch die Verwendung von Baumwolle seitens der Elektrotechnik und Automobilindustrie zur Her-

stellung von Kabeln, Polsterung und Reifendecken neue Absatzmärkte entstanden, sodaß der Bedarf an Geweben sich ständig vergrößert. Die Mannigfaltigkeit, mit der die Baumwolle sich verspinnen läßt, gestattet es, Gewebe von hauchartiger bis zu stärkster, der Dicke eines Segeltuches nicht nachstehender Beschaffenheit entstehen zu lassen und zwischen diesen beiden Polen gibt es die unendliche Skala von Fadenstärken und Fadeneinstellungen, von denen in ihrer Beschaffenheit jede einzelne nicht nur dem jeweiligen Zweckbedürfnis, sondern auch den verschiedensten Geschmacksrichtungen gerecht wird. Baumwolle ist somit ein Wirtschaftsfaktor von ganz außerordentlicher Bedeutung für die Welt geworden, der vielen Millionen Menschen in den verschiedensten Auswirkungen ein Betätigungsfeld und somit das tägliche Brot gibt.

Umsomehr ist es zu bedauern, daß die deutsche Baumwollindustrie, die deutscher Fleiß und deutsche Zähigkeit nach mühevoller Überwindung von Hindernissen auf eine beachtliche Stufe gebracht hat, infolge der Nachwirkungen des Krieges immer mehr in eine mißliche Lage gerät. Die Überteuerungen ihrer Herstellungskosten gegenüber den Konkurrenzländern, hervorgerufen durch die Höhe der öffentlichen Abgaben aller Art, durch höhere Löhne, Zinsen, Frachten usw., sind die Ursache, daß der eigene Inlandsabsatz mehr und mehr zurückgeht, Arbeiter und Maschinen immer mehr zur Beschäftigungslosigkeit und Stillstand kommen, während die wesentlich billiger erzeugenden angrenzenden Konkurrenzländer ihre Produktionsüberschüsse auf den deutschen Markt werfen. Logischerweise müßte der unvermeidliche Unterschied in den Herstellungskosten durch handelspolitische Maßnahmen wie z. B. durch Einfuhrzölle wieder ausgeglichen werden, wenn vermieden werden soll, daß Deutschlands Baumwollindustrie, die mehr als einer Viertelmillion Menschen Beschäftigung gibt und mehrere Milliarden Mark Jahresumsatz hat, verkommt[1]).

Von welch ungemein wichtiger Bedeutung die Baum-

1) Vergl. dazu: „Die Baumwolle im Fertigfabrikat“ und „Die internationale Lage der Baumwollindustrie“ in der Zeitschrift für Textilwirtschaft, Berlin 1929, Nr. 42.

wollindustrie für Deutschland ist, ersehen wir aus den statistischen Aufzeichnungen des Deutschen Baumwollhandbuches[2]), wonach der Baumwollimport in Bremen während der letzten 6 Jahre durchschnittlich etwa 2 Millionen Ballen im Jahre betrug, eine Summe, die ungefähr einem Werte von 1 Milliarde Reichsmark entspricht. Diese Angaben veranschaulichen am besten sowohl die Bedeutung Bremens als Baumwollmarkt[2]), als auch lassen sie klar erkennen, mit welch ungeheueren Kapitalien beim Baumwollimport, beim Baumwollhandel[3]) überhaupt, gearbeitet wird. Und damit kommen wir zur Finanzierungsfrage der Baumwollgeschäfte.

---

2) Bremens Baumwolleinfuhr währen der letzten 6 Saisons:

	Amerika	Ostindien	Sonstige	Gesamt
1929/30	1.755.902	34.228	9.076	1.799.206
1928/29	1.883.714	10.570	9.928	1.904.212
1927/28	2.059.104	18.034	6.238	2.083.376
1926/27	2.833.913	12.472	7.826	2.854.211
1925/26	1.657.878	9.700	1.995	1.669.573
1924/25	1.728.874	4.592	3.672	1.737.138

Den Ausbau des Bremer Baumwollmarktes betrachtet als vornehmste Aufgabe die Bremer Baumwollbörse, die größte Börse des europäischen Kontinents. Im Laufe der Jahre hat sich diese als ein machtvolles Organ zur Wahrung und Förderung der Interessen aller am deutschen Baumwollhandel und der Baumwollindustrie beteiligten Kreise entwickelt. Sie hat besondere Bedingungen aufgestellt, nach welchen sich der Handel in Baumwolle regelt. Im übrigen siehe Anhang I, Beispiel A, Fußnote 1.

Soweit Quellennachweise fehlen, beruhen die Angaben auf Privatinformationen bei erfahrenen Baumwollfachleuten uud dem Leiter einer deutschen Großbank in Bremen oder auf eigener Kenntnis.

3) Wenn im folgenden von „Baumwollhandel" die Rede ist, so sei dabei nur an den Baumwollimport und an die Baumwollversorgung im Inland gedacht. Im Interesse der Abrundung der Darstellung wurde auf die Einbeziehung des internationalen Zwischenhandels, in Anbetracht der verhältnismäßig geringen Bedeutung, die dieser gerade für die Baumwollbranche Deutschlands hat, abgesehen, ebenso vom Baumwollexporthandel, bei dem das eben Gesagte in weit stärkerem Maße gilt. Außerdem sei noch hervorgehoben, daß, da sich das Rembourgeschäft trotz der verschiedenartigsten Variationen in festliegenden Bahnen bewegt, durch letztgenannte Handelsarten neue Gedanken nicht auftauchen können.

Kassazahlung ist infolge der hohen Beträge — die stets bei Baumwollbezügen in Frage kommen, da die Kontrakte in der Regel auf 100 Ballen lauten — und aus Gründen, die später noch zu erörtern sein werden, schlechterdings unmöglich. Statt deren bedient man sich fast allgemein des Wechselrembours. Das Remboursgeschäft in allen seinen Auswirkungen soll im folgenden dargestellt werden.

I. Teil.

§ 1.

Allgemeines.

Eine eingehende Betrachtung der Wirtschaft nach ihrer geschichtlichen Entwicklung führt zu der Überzeugung, daß die Volkswirtschaft nicht das Ende dieser Entwicklung sein kann, daß eine Fortbildung der Wirtschaft zur nächsthöheren Stufe, zur Weltwirtschaft, unaufhaltsam ist. Neben und über der Volkswirtschaft steht der internationale Handel und Welthandel. Keine Wirtschaft, ob privat- oder staatskapitalistisch, kann heute auf internationalen Ausgleich verzichten; die ganze Welt ist z. B. auf die drei hauptsächlichsten Baumwollländer Amerika, Ägypten und Indien angewiesen. Ihren Schwerpunkt haben die internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Güteraustausch. An ihn knüpfen auch die meisten übrigen Erscheinungen des Weltverkehrs an, vor allem das Geld- und Kreditwesen. Der Zahlungsverkehr ist die rechtliche Seite des Austausches der großen Menge von Natur- und Arbeitserzeugnissen. Der internationale Güteraustausch und vorwiegend der Überseehandel bedingt naturnotwendigerweise auch eine andere Zahlungsform. Je umfangreicher der Komplex wirtschaftlicher Beziehungen der am Welthandel Beteiligten ist, desto schwierigere Formen nimmt der Zahlungsverkehr an, umso leichter gelangt man aber auch zur Einsicht, daß bloße Geldzahlungen unzulänglich sind und Geldsurrogate in Anwendung kommen müssen. Wenn auch durch die bekannten umwälzenden Errungenschaften auf den Verkehrsgebieten die ungeheueren Fortschritte, welche die volks- und weltwirtschaftliche Entwicklung allenthalben zeigt, vornehmlich ermöglicht wurden, Widerstände und natürliche Hemmungen wie z. B. die räumliche Entfernung der am Welt-

handel Beteiligten bleiben doch bestehen. Die Unkenntnis des Verkäufers über Zahlungsfähigkeit, Zahlungswillen und Geschäftsgebaren des überseeischen Käufers machen das Überseegeschäft zu einem Risiko. Die Ausschaltung dieses Risikos bewirkt in nahezu vollkommener Weise das Remboursgeschäft. Das Remboursgeschäft ist in der Hauptsache Kreditgeschäft und erfreut sich außerordentlicher Beliebtheit. Diese wiederum verdankt es der ihm innewohnenden Sicherheit und seiner fast reibungslosen Abwicklung. Dieses sichere Funktionieren des Remboursgeschäfts ist wohl auch mit ein Grund dafür, daß es ausgeübt wird, ohne in seinem Wesen verstanden zu werden. Die verschiedenen Formen ferner, welche bei seiner Handhabung möglich sind, mögen Grund der vielen Unklarheiten sein, die darüber bestehen. Auch über seine Natur finden sich die verschiedenartigsten Auffassungen; dies liegt zumeist darin begründet, daß das Remboursgeschäft eine gesetzliche Regelung nicht erfahren hat und sonstiges Schrifttum, welches sich mit seinem Wesen eingehend befaßt oder es rechtlich gewürdigt hätte, spärlich vorliegt. Internationale Handelsbräuche haben es in bestimmte Formen gekleidet und damit ein ungestörtes Funktionieren gewährleistet. Des besseren Verständnisses wegen sei vorwegnehmend angeführt, daß bei der Abwicklung des Remboursgeschäftes die Inanspruchnahme einer Bank unentbehrlich ist, daß es sich namentlich auf der Grundlage des bankmäßigen Kredites vollzieht, der insbesondere in der Diskontierung von Wechseln oder in der Hergabe des eigenen Bankakzeptes besteht. Der Wechsel ist von allen Kreditpapieren das weitaus wichtigste internationale Zahlungsmittel; in die Wechselform wird daher der größte Teil der Geldforderungen gebracht, die der internationale Güteraustausch schafft. Der Wert eines Wechsels, seine Eignung zum Zahlungsmittel hängt von dem Kredit der Wechselverpflichteten ab und der Kredit selbst beruht auf einem sehr feinen Empfinden, und dieses Empfinden nennt sich Vertrauen[4]).

Das überseeische Remboursgeschäft als Kreditgeschäft ist mehr wie andere Geschäfte, die auf Kredit beruhen, eine

4) Leist, Der internationale Kredit und Zahlungsverkehr. S. 3.

Frage des Vertrauens. Heutigentags beschränkt sich das Remboursgeschäft nicht mehr ausschließlich auf den Handel in Übersee, für den es eigentlich geschaffen wurde, es greift vielmehr infolge seiner außerordentlichen Beliebtheit auch im Binnenhandel Platz.

Im folgenden soll die Technik des Remboursgeschäftes einer näheren Betrachtung unterzogen werden und nach Heraushebung seiner sämtlichen charakteristischen Momente erst kann das Wesen des Remboursgeschäftes klargelegt und eine Definition versucht werden.

§ 2.

Die Technik des Remboursgeschäftes.

Um das Verständnis für die Darstellung der einzelnen Vorgänge beim Remboursgeschäft allgemein zu erleichtern, soll zunächst von einem fest umrissenen Beispiel ausgegangen werden, dem folgende Skizze zugrunde liegt[5]).

5) Siehe dazu Anhang I, Beispiel A.

I. Die Baumwollspinnerei, Zittau, kauft von der Baumwollexportfirma J. Bird & Comp., Dallas/Tex., 100 Ballen Baumwolle (1). Im Kaufvertrag ist die Vereinbarung getroffen, daß die Käuferin bei der Bankers Trust Comp., New York, einen Rembours stellt, d. h. Sorge tragen muß, eine Tratte in Höhe des Kaufpreises und von bestimmter Laufzeit zu akzeptieren, sofern diese von den Verladedokumenten begleitet ist. Diesen Rembours bedingt der Verkäufer aus verschiedenen Gründen: Zum ersten will er, da er in den meisten Fällen die Kreditwürdigkeit der Käuferin nicht kennt, die Baumwolle nicht aus der Hand geben, ohne die Gewißheit zu haben, daß er den Kaufpreis auch tatsächlich erhält, zum anderen bietet ihm das Akzept einer angesehenen Bank die Möglichkeit, den Wechsel in bares Geld umzusetzen, sodaß er auf diese Weise alsbald nach der Abladung für seine Baumwollieferung bezahlt ist. Für die Käuferin andererseits bedeutet dieser Zahlungsmodus eine Stundung des Kaufpreises, da sie in der Lage ist, bis zum Verfalltag der Tratte die Baumwolle zu verarbeiten und die veredelte Ware weiter zu verkaufen.

Die Baumwollspinnerei, Zittau, setzt sich hierauf mit ihrer Bank, der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, in Verbindung (2) und bittet sie, die Bankers Trust Comp., New York, anzuweisen, die auf 90 Tage Sicht lautende Tratte der Firma J. Bird & Comp., Dallas, in Höhe des Kaufpreises zu akzeptieren, wenn gleichzeitig die Verschiffungspapiere mit vorgelegt werden. Wir unterstellen dabei, daß die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, schon früher mit ihrer Kundin, der Baumwollspinnerei, Zittau, einen Kreditvertrag abgeschlossen hat; sie willfahrt daher dem Wunsche ihrer Kundin und beauftragt die Bankers Trust Comp., New York, (3) die Tratte der Firma J. Bird & Comp., Dallas, anzunehmen, wovon sie die Baumwollspinnerei, Zittau, in Kenntnis setzt. Nach Erhalt dieser Anweisung richtet die Bankers Trust Comp., New York, an die Firma J. Bird & Comp., Dallas, ein Schreiben[6]), worin sie sich bereit erklärt, im Auf-

6) Eine schriftliche Bestätigung seitens der Remboursbank an den Verkäufer braucht aber nicht unbedingt zu erfolgen; sehr oft wird der

trage der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, und für Rechnung der Baumwollspinnerei, Zittau, eine Tratte in Höhe des Kaufpreises gegen Aushändigung der Dokumente zu akzeptieren (4). Daraufhin bringt der Verkäufer, nachdem er die Gewißheit erlangt hat, daß seine Tratte akzeptiert wird, die Baumwolle zur Verschiffung (5). Das ihm von der Schiffahrtsgesellschaft ausgehändigte Verladedokument (Konnossement) sendet er mit den übrigen Papieren nebst Tratte an die Bankers Trust Comp., New York (6). Diese prüft die Papiere und versieht nach deren Richtigbefund, wobei sie sich an die Angaben ihrer Auftraggeberin zu halten hat, die Tratte mit ihrem Akzept und sendet diese an den Aussteller J. Bird & Comp., Dallas, zurück (7). Die nunmehr akzeptierte Tratte bedeutet für den Verkäufer bares Geld; er kann sie weiter begeben oder seiner Bankverbindung zur Diskontierung einreichen, welche ihm den Betrag — nach Abzug der Zinsen bis zum Fälligkeitstage — nach Wunsch gutschreibt oder in bar ausbezahlt.

Die Bankers Trust Comp., New York, belastet mit dem Betrage der Tratte ihre Auftraggeberin, die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, und leitet ihr die Dokumente zu (8). Wie diese mit den Dokumenten weiter verfährt, hängt ganz von dem Inhalt des mit der Baumwollspinnerei, Zittau, abgeschlossenen Kreditvertrages ab. Je nachdem sie die Kreditwürdigkeit ihrer Kundin einschätzt, richtet sie auch ihr Verhalten dieser gegenüber ein[7]). Entbehrt ein Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit in jeder Hinsicht aller Grundlage, so wird sie der Baumwollspinnerei, Zittau, ohne weiteres die Verschiffungspapiere zur freien Verfügung stellen (9). Im anderen Falle wird sie die Dokumente nicht ohne entsprechende Sicherheitsleistung seitens dieser aus der Hand geben. In erster Linie wird sie darauf

---

Verkäufer ohne diese Information die Verladung vornehmen und seine Tratte zum Akzept vorlegen. Besonders ist dies der Fall bei prompter Verschiffung.

7) In dieser Beziehung ist auch von Bedeutung die Frage, ob es sich um einen gedeckten oder ungedeckten Kredit handelt, worauf später noch eingegangen wird.

bedacht sein, sich nicht eher von den Urkunden zu trennen, als bis der Betrag bei ihr einbezahlt ist, wenn die Käuferin, ihre Kundin, andere Sicherheiten zu geben nicht in der Lage ist. Die Bank kann nach Eintreffen des Dampfers durch eine von ihr bestellte Vertrauensperson, der sie die Verladedokumente aushändigt, mittels dieser die Baumwolle in Empfang nehmen lassen und die Einlagerung in ein öffentliches Lagerhaus anordnen, wobei ihr der Lagerschein als Sicherheit dient. Von der eingelagerten Baumwolle kann sie jeweils kleinere Mengen an die Spinnerei bei gleichzeitiger Bezahlung abführen lassen, bis der ganze Betrag bezahlt ist. Im übrigen sind die Möglichkeiten beim ungedeckten Kredit zu verschieden und vom Einzelfall abhängig, als daß hier näher darauf eingegangen werden könnte. Mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Tratte jedoch findet der Rembourskredit in den meisten Fällen sein Ende.

Die Abwicklung des überseeischen Handels- und Rembourgeschäftes vollzieht sich nicht immer in denselben Formen, vielmehr sind auch hier, da die Gestaltung vom Parteiwillen abhängt, die verschiedensten Variationen möglich.

In den häufigsten Fällen vollzieht sich das überseeische Rembourgeschäft in der eben ausgeführten Form: Eine Bank tritt an die Stelle des Importeurs und übernimmt durch Akzeptleistung für ihn die Verpflichtung dem überseeischen Verkäufer gegenüber, der seinerseits nach Verschiffung der Baumwolle gänzlich ausgeschaltet wird, da die seitens der Bank akzeptierte Tratte für ihn endgültige Zahlung darstellt. Nur im Falle eines Konkurses könnten ihm, als Aussteller, Unannehmlichkeiten erwachsen, wie dies weiter unten dargelegt wird.

II. Wesentlich anders aber liegen die Verhältnisse, wenn die Kreditgewährung nicht in der Akzeptleistung besteht, sondern dadurch zum Ausdruck kommt, daß die Bank den Wechsel ankauft[8]). Die Personen sollen, wie im ersten Falle,

8) Dieser Kreditform, besonders der Diskontierung durch deutsche Banken, kommt heute allerdings nicht mehr die Bedeutung zu, wie vor dem Kriege, wo die deutschen Banken ein ungleich größeres Ansehen hatten als in der Jetztzeit; überhaupt kommt deutscher Rembours auch

die gleichen bleiben. Die Firma J. Bird & Comp., Dallas, verkauft an die Baumwollspinnerei, Zittau, 100 Ballen Baumwolle. Bei Kaufabschluß wird vereinbart, daß die Käuferin für den entsprechenden Bankkredit Sorge zu tragen hat. Die Baumwollspinnerei, Zittau, teilt demzufolge ihrer Bankverbindung, der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, mit, daß die Firma J. Bird & Comp., Dallas, auf sie, die Käuferin, ziehen wird und bittet sie, die Tratte des Verkäufers in Höhe des Kaufpreises gegen gleichzeitige Aushändigung der Dokumente zu diskontieren[8]) und ihr später zum Akzept vorzulegen. Auf Grund langjähriger Geschäftsverbindung oder eines Kreditvertrags erklärt sie sich dazu bereit und schreibt in diesem Sinne dem Verkäufer. Diese Mitteilung der Bank an den Verkäufer schließt die Verpflichtung der ersteren zu letzterem in sich, die dokumentierte Tratte des Exporteurs anzukaufen, sofern die sie begleitenden Urkunden den Abmachungen entsprechen. Je nach der Art dieses Schreibens kann es sich um einen „bestätigten" oder „unbestätigten" Kredit handeln. Bei Fragwürdigkeit des Käufers oder in kritischen Zeiten wird der Verkäufer unwiderruflichen (bestätigten) Kredit verlangen[9]).

In diesem Falle wird der Verkäufer erst nach dieser Bestätigung die Baumwolle zur Verschiffung bringen. Den von ihm ausgestellten Wechsel nebst den Dokumenten reicht er seiner Bank in Dallas ein. Diese sendet die dokumentierte Tratte mit den erforderlichen Instruktionen an ihre Bankverbindung in Berlin, welche ihrerseits die Tratte mit den Urkunden an die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, verkauft. Den dafür erhaltenen Betrag übermittelt sie dann der Bank in Dallas, die ihn dem Konto des Verkäufers J. Bird & Comp. nach Abzug der Spesen gutschreibt oder bar ausfolgt.

---

schon wegen seines hohen Diskontsatzes gegenüber Amerika, England, Holland, Schweiz augenblicklich nicht in Frage. — Die Kreditgewährung in Form des Ankaufs von Wechseln wird heutigentags nur möglich sein, wenn die Diskontierung seitens einer ausländischen (amerikanischen) Bank erfolgt.

9) Siehe Seite 25 ff.

Die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, befindet sich nunmehr im Besitze der Dokumente und der Tratte, aus der die Verkäuferfirma J. Bird & Comp. als Aussteller hervorgeht. Der Wechsel wird nun der Baumwollspinnerei, Zittau, vorgelegt, die ihn mit ihrem Akzept versieht. Ob die Bank in dem Akzept der Käuferin genügend Sicherheit für den ihr eingeräumten Kredit erblickt oder ob sie darüber hinaus noch weitere Sicherheitsleistungen verlangt, richtet sich wieder nach dem Inhalt des mit ihrer Kundin abgeschlossenen Kreditvertrages und nach ihrem Urteil über deren Kredit- und Vertrauenswürdigkeit. Auf jeden Fall liegt im Ankauf des Wechsels seitens der Bank ein großes Entgegenkommen ihrer Kundin gegenüber; sie wird sich daher hinreichend sichern, bevor sie sich der Dokumente und damit der Waren entäußert, wobei ihr wieder die verschiedensten Möglichkeit offen stehen, deren Inanspruchnahme von der Lage des Einzelfalles abhängt. Jedenfalls sind der Bank sowohl die Baumwollspinnerei, Zittau, als Bezogene, als auch die Firma J. Bird & Comp., Dallas, als Aussteller wechselrechtlich haftbar. Letztere scheidet nach Verschiffung der Baumwolle nicht eher aus ihrer Verbindlichkeit der Bank gegenüber aus, als bis der Wechsel zur Einlösung gekommen ist. Der ihr von der Bank überwiesene Betrag stellt sich nicht, wie im Falle I, als endgültige Bezahlung dar; denn an den Aussteller, als ihren Vormann, wird sich die Bank halten, wenn der Wechsel von der Bezogenen nicht eingelöst wird.

III. In den vorstehenden Fällen vollzog sich die Abwicklung des Remboursgeschäftes in Verbindung mit einer Kreditgewährung der Bank an den Importeur. Daß dies jedoch nicht immer der Fall zu sein braucht, soll im Folgenden dargestellt werden.

Die Firma J. Bird & Comp., Dallas, verkauft an die Baumwollspinnerei, Zittau, 100 Ballen Baumwolle unter der Bedingung, daß Leistung und Gegenleistung Zug um Zug, d. h. daß der Gegenwert der Baumwolle bei Vorlegen der Verschiffungsurkunden in bar erfolgen solle. In dieser Abmachung liegt eine Vorleistungspflicht der Käuferin: Sie hat den Betrag auszufolgen, bevor sie noch im Besitz der Baum-

wolle ist. Die Baumwollspinnerei, Zittau, wendet sich mit der Bitte an ihre Bank, der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, für sie Zahlung zu leisten. Läßt sich diese auf das Geschäft ein, so tritt sie mit der Bank in Dallas in Verbindung und betraut sie mit der Auszahlung des in Frage stehenden Betrages, nicht ohne sie vorher darauf aufmerksam gemacht zu haben, welche Dokumente sie aufzunehmen hat und worauf diese ihrem Inhalt nach zu prüfen sind. Die Bank in Dallas richtet sich nach dieser Anweisung, prüft die Dokumente und zahlt, wenn sie von ihr in Ordnung befunden werden, den Betrag aus. Die Dokumente leitet sie an ihre Auftraggeberin weiter. Im übrigen bewegt sich der weitere Verlauf, insbesondere wie die Bank der Käuferin mit den Dokumenten verfährt, in den Bahnen, wie im Falle I dargelegt.

Die Abwicklung des Geschäftes kann auch ohne Kreditgewährung seitens der Bank vor sich gehen, sei es, weil die Käuferin von sich aus auf einen Bankkredit verzichtet, da ihr hinreichend flüssige Mittel zur Verfügung stehen oder sie sich aus irgend einem sonstigen Grunde für Barzahlung entscheidet, sei es, daß die Bank sich auf eine Kreditgewährung nicht einläßt, weil sie etwa von einer Vermögensveränderung ihrer Kundin Kenntnis erhalten hat oder sie sonst nicht (mehr) für kreditwürdig hält und aus einem dieser Gründe auf vorherige Einzahlung des Betrages besteht. Diese Fälle sind aber beim Remboursgeschäft äußerst selten, abgesehen davon, daß sie bereits stark in das Gebiet des Akkreditivgeschäftes hinüberspielen.

IV. Die Behandlung des überseeischen Remboursgeschäftes beim Baumwollhandel beschränkt sich im wesentlichen auf oben geschilderte 3 Hauptarten. Daß das Remboursgeschäft nicht nur bei überseeischen Geschäften Anwendung findet, wie es in der Literatur ausschließlich hingestellt wird, möge folgender Fall zeigen, der sich als ein Haupttyp der Baumwollversorgung im Binnenhandel erweist[10]).

Die Baumwollspinnerei, Zittau, hat größere Garnaufträge erhalten. Da ihr, um diese ausführen zu können, an rascher

10) Siehe dazu Anhang I, Beispiel B.

Lieferung sehr gelegen ist, will sie ihren Bedarf an Baumwolle nicht bei ihrem überseeischen Lieferanten decken, sondern am Baumwollmarkt in Bremen[11]). Sie greift auf ein ihr günstig erscheinendes Angebot der Baumwollimportfirma Jürgens & Co., Bremen, zurück und entschließt sich zum Kauf von 100 Ballen Baumwolle. Bei Kaufabschluß wird ihr der Zahlungsmodus: „netto Kasse bei Andienung oder Rembours per 3 oder 6 Monate“ freigestellt. Da ihre Barmittel augenblicklich angespannt sind, entscheidet sie sich für Zahlung per Rembours auf 3 Monate Ziel. Die Gewährung des dem Kaufpreise entsprechenden Rembourskredites seitens ihrer Bank, der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, erscheint ihr sicher, da sie in laufender Geschäftsverbindung mit ihr steht und Geschäfte ähnlicher Art auf Grund eines früher mit ihr abgeschlossenen Kreditvertrages abgeschlossen hat. Die Baumwollspinnerei, Zittau, bittet daher ihre Bank, die Bankers Trust Comp., New York, anzuweisen, die Tratte der Firma Jürgens & Co., Bremen, anzunehmen, sofern sie von einem Empfangsschein der Speditionsfirma Harms & Meyer, Bremen, nebst einer Rechnungsabschrift über die näher bezeichneten 100 Ballen Baumwolle begleitet ist. Die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, gibt der Bankers Trust Comp., New York, entsprechenden Auftrag, wovon sie ihre Kundin unterrichtet. Da der Verkäufer Jürgens & Co., Bremen, von der Käuferin Mitteilung erhalten hat, daß in deren Auftrag der entsprechende Akzeptkredit durch die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, bei der Bankers Trust Comp., New York, zu seinen Gunsten bereitgestellt wird, dient er die Baumwolle dem ihm bezeichneten Spediteur an und reicht den von diesem erhaltenen Empfangsschein mit der Rechnungskopie und dem Wechsel an die Bankers Trust Comp., New York, ein. Diese versieht nach Prüfung und Richtigbefund der Urkunden die Tratte mit ihrem Akzept und sendet die akzeptierte Tratte an Jürgens & Co.

11) Schätzungsweise machen Baumwollimporte von Amerika an deutsche Spinnereien ca. 10% der Gesamt-Einfuhr aus, 90% der Dekkungen erfolgt beim Bremer Handel.

zurück[12]). Die Urkunden leitet sie ihrer Auftraggeberin zu. Der fernere Verlauf ist genau derselbe wie im Falle I. Im übrigen sind im großen und ganzen dieselben Variationen möglich wie beim überseeischen Remboursgeschäft; auf eine Wiederholung der schon oben geschilderten Vorgänge kann daher verzichtet werden.

V. Schließlich ist beim Baumwollhandel noch eine Verbindung des überseeischen Remboursgeschäftes mit dem inländischen möglich.

Die Baumwollimportfirma Jürgens & Co., Bremen, kauft von der Baumwollexportfirma J. Bird & Comp., Dallas, 100 Ballen Baumwolle per Rembours wie im Falle I. Vor Eintreffen der Dokumente und der Baumwolle hat aber Jürgens & Co. diese schon an die Baumwollspinnerei, Zittau, weiterveräußert. Er setzt daher seine Bank, die Deutsche Orientbank, Berlin, davon in Kenntnis und weist sie an, die Dokumente nach Erhalt nicht an ihn, sondern an die neue Käuferin auszuhändigen. Diese erhält dann von der Bank gegen Bezahlung des mit Jürgens & Co. vereinbarten Kaufpreises die Dokumente und damit die Baumwolle. Hat die Baumwollspinnerei, Zittau, von Jürgens & Co., Bremen, ebenfalls per Rembours gekauft, so ergibt sich folgendes Bild:

Nach Eintreffen des Wechsels und der Verschiffungsurkunden akzeptiert die Bank der Firma Jürgens & Co., Bremen, die Deutsche Orientbank, Berlin, den Wechsel nicht, sondern sendet ihn der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, zu, die ihn gegen gleichzeitiger Aushändigung der Dokumente akzeptiert[13]). Die Verschiffungspapiere gehen an die Baum-

12) Sehr häufig kommt es auch vor, daß derartige Tratten in Deutschland unakzeptiert verkauft werden. Die diskontierende Bank sendet den Wechsel zum Akzept, verwendet ihn für sich und gibt dem Verkäufer den Erlös abzüglich Diskont sofort bei Einreichung zur Diskontierung. Zweck der Übung für den Verkäufer ist es, schnellmöglichst sein Geld zur weiteren Verwertung zu erhalten.

13) Derartige Transaktionen müssen heute durchweg in Amerika gemacht werden. Die Spinnerei kann versuchen, durch ihre Bank dieselbe New Yorker Bankstelle zu erhalten wie Jürgens, oder die Bankstelle von Jürgens durch die ihr von ihrer kontinentalen Bank aufgegebene amerikanische Bank zu ersetzen; Verkäufer wird sich darauf natürlich nur bei Gleichwertigkeit einlassen.

wollspinnerei, Zittau, die akzeptierte Tratte an J. Bird & Comp., Dallas. Dieser wird sich in diesem Falle mit der Verschiebung der Akzeptleistung einverstanden erklären, zumal die beiden Banken im Auslande großes Ansehen genießen[14]). Wäre die zweite Bank wenig bekannt, so würde sich die Firma J. Bird & Comp. nicht mit deren Akzeptleistung einverstanden erklären, sondern nach wie vor das Akzept der vereinbarten Bank verlangen.

§ 3.

Das Wesen des Rembourgeschäftes.

Ganz allgemein läßt sich sagen, daß das Rembourgeschäft ohne die Mitwirkung der Banken, den geborenen Vermittlern des Zahlungsverkehrs, undenkbar ist. Wie wir bei der Betrachtung der Technik des Rembourgeschäftes gesehen haben, ist bei seiner Handhabung in den weitaus meisten Fällen die Inanspruchnahme eines Bankkredites erforderlich, welcher wiederum meist in der Form der Akzeptierung von Wechseln vor sich geht. Das Rembourgeschäft zählt infolge der ihm innewohnenden Sicherheit — soweit es überhaupt auf Kredit beruht, was ja fast ausschließlich der Fall ist — zu den bedeutendsten und beliebtesten Kreditgeschäften der Banken; es ist vornehmlich ein Realkreditgeschäft, da der Kredit im Hinblick auf die Dokumente gegeben wird, die die Waren selbst verkörpern, sodaß die kreditgebende Bank sich nötigenfalls zur Sicherung ihrer Forderung zum großen Teil daraus bezahlt machen kann. Beim Baumwollhandel findet das Rembourgeschäft sowohl für den Überseehandel, als auch für den Binnenhandel Anwendung. Beim überseeischen Handelsgeschäft sind folgende Dokumente, die dem meist in zweifacher Ausfertigung ausgestellten Wechsel angeheftet sind, von Wichtigkeit:

1. Das Konnossement oder der Seefrachtbrief. Es ist dies eine Urkunde, in welcher der Schiffer den Empfang von nach Art und Menge bestimmten Gütern zur Schiffs-

14) Vergl. Fußnote 8, Seite 10f.

beförderung bescheinigt und sich verpflichtet, diese an den rechtmäßigen Besitzer des Konnossements auszuliefern. Gesetzlich geregelt in §§ 643 ff. HGB. Es kann Rekta- oder Orderpapier sein; auf Verlangen des Abladers ist es an die Order des Empfängers oder lediglich an Order, d. h. an die des Abladers zu stellen (§ 644 HGB.). Das Orderkonnossement ist indossabel (§ 363 HGB.). Das Konnossement enthält also ein Doppeltes: ein Empfangsbekenntnis und ein Auslieferungsversprechen. Es gehört zu den sogen. Traditions- oder Dispositionspapieren, d. h. denjenigen Papieren, deren Übergabe die besondere Wirkung hat, daß sie hinsichtlich des Erwerbs von Rechten der tatsächlichen Übergabe der vom Schiffer übernommenen Waren gleichsteht. Mit der Übergabe des Konnossements geht daher der mittelbare Besitz und, wenn es der Wille der Parteien ist, auch das Eigentum der Waren auf den Erwerber über. Diese Rechtsbildung gibt dem Konnossement seine weittragende Funktion für die Begründung der dinglichen Rechte und macht es zum Wertpapier.

2. Die Seeversicherungspolice. Sie ist eine von einer Versicherungsgesellschaft ausgestellte Urkunde, in welcher der Versicherer sich zur Übernahme der vom Versicherungsnehmer beantragten Versicherung der zur Beförderung gelangenden Güter gegen die Gefahren der Seeschiffahrt (Beschädigung oder Untergang) bereit erklärt. Sie kann durch ausdrückliche Orderklausel nach § 363 Abs. 2 HGB. zum Orderpapier erhoben werden.
3. Die Rechnungsabschrift des Verkäufers.
4. Das Gewichtszertifikat, eine obrigkeitliche Beglaubigung über die Art, Menge und Beschaffenheit der beförderten Waren. Sein Fehlen beeinträchtigt den Wert der Deckung nicht.

Beim inländischen Remboursgeschäft kommen vor allen Dingen in Betracht:

1. Der Speditionsempfangsschein, eine Bestätigung des

Spediteurs, die den ordnungsgemäßen Empfang der Waren (Baumwolle) zum Gegenstand hat,

2. die Rechnungsabschrift des Verkäufers

Wenn auch der Kredit oft in Hinblick auf die Dokumente gewährt wird, da die Angaben der Konnossemente vor allem für die Prüfung der Deckung auf ihre Vollwertigkeit die relativ zuverlässigsten Grundlagen bilden, so ist es doch zu eng gefaßt, nur von einer „Beleihung der Konnossemente" zu sprechen[15]). Die Bank kann wohl von Sicherheitsleistungen anderer Art seitens des Käufers absehen, wenn sie von dessen Kreditwürdigkeit überzeugt ist, sie kann ihm auch die Dokumente ohne weiteres nach Erhalt zur freien Verfügung stellen, wenn sie bei Kreditgewährung der Ansicht ist, daß sie in die Zahlungsfähigkeit und geschäftliche Zuverlässigkeit des Kreditnehmers volles Vertrauen setzen kann, diesem also Personalkredit gewährt. Hat die Bank dieses Vertrauen zu ihrem Kunden nicht, so wird sie sich auch nicht mit dem Konnossementen als Deckung für ihre Forderung begnügen, sondern darüber hinaus noch andere Sicherheitsleistungen fordern, sei es in der Hinterlegung von Devisen und Effekten oder in Bestellung einer dinglichen Sicherheit (Sicherheitsübereignung). Und daran tut sie recht; denn eine „Beleihung der Konnossemente" stellt ein Risiko dar, wenn man in Erwägung zieht, daß die Waren (vor allen Dingen auch Baumwolle) während der Zeit des Transportes nicht unerheblichen Preisschwankungen unterworfen sind und im Konnossement eine Gewähr dafür nicht gegeben ist, daß die Waren ihrer Qualität nach der bedungenen Garantie und damit dem Kaufpreise entsprechen, sodaß sie es für angeraten hält, nur bis zu 80—90% des Fakturenwertes zu „beleihen" und für den Rest weitere Deckung zu verlangen. Im Beispiel III in der Technik des Rembourgeschäftes ist ferner zu ersehen, daß es auch Fälle geben kann, wo überhaupt keine Kreditgewährung in Frage kommt. Diese Fälle sind zwar selten, aber doch nicht so unwesentlich, daß sie bei einer Präzisierung des Begriffs des Rembourgeschäftes übergangen werden dürfen. Demzufolge

15) So Heilfron: Geld-, Bank- und Börsenwesen; Käferlein: Der Bankkredit u. a.

muß die Gleichsetzung des Remboursgeschäftes mit Trassierungs- oder Akzeptkredit[16]) als unzulänglich bezeichnet werden, da eine Definition den Anspruch auf Berücksichtigung sämtlicher Merkmale erheben kann und muß.

Ferner ist, wie schon an anderer Stelle erwähnt, in der sehr spärlich vorhandenen Literatur über das Remboursgeschäft vollständig außer Acht gelassen worden, daß das Remboursgeschäft nicht nur im Übersee-, sondern auch (vorwiegend bei Baumwollbezügen) im Binnenhandel als Zahlungsform Anwendung findet.

Fassen wir alles über das Remboursgeschäft Gesagte zusammen, so erhalten wir folgende Definition:

„Das Remboursgeschäft besteht darin, daß eine Bank eine von ihrem Kunden, dem Käufer (Importeur), auf Grund eines Warenkaufs dem Verkäufer (Exporteur) gegenüber eingegangene Geldschuld durch Barzahlung gegen Hereinnahme der Dokumente ablöst, oder sich durch Wechselakzept zu späterer Zahlung verpflichtet, ohne mit ihrem Eintreten notwendig eine Kreditgewährung an den Käufer zu verbinden".

§ 4.

Die Bedeutung des Remboursgeschäftes.

Trotz seines gewiß nicht seltenen Vorkommens im Binnenhandel dient das Remboursgeschäft nach wie vor in erster Linie dem Überseeverkehr. Angesichts der Größe der Zahlungsverpflichtungen — es handelt sich ja fast immer um beträchtliche Werte — ist die Inanspruchnahme von Bankkrediten unumgänglich. Wir haben gesehen, daß die Kreditgewährung seitens der Banken sich meist in der Form der Akzeptierung oder Diskontierung von Wechseln vollzieht, wobei wiederum in der Mehrzahl der Fälle an die Stelle des Käuferakzeptes dasjenige der Bank tritt und dies aus dem Grunde, weil es größeren Markt hat und leichter und günstiger diskontiert

16) So Obst: Geld-, Bank- und Börsenwesen; Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute u. a.

werden kann als das des Käufers, dessen Vermögenslage und Geschäftsmoral über gewisse Grenzen hinaus nicht bekannt ist. Das Remboursakzept der Banken hat auf dem Geldmarkt stets eine besonders große Rolle gespielt und ist, weil es Träger eines Warenumsatzes ist, immer gern genommen worden. Die Tragweite des Remboursgeschäftes beruht vor allem darauf, daß Güter in unglaublich kurzer Zeit umgeschlagen werden können. Im Hinblick auf das Akzept, das Zug um Zug gegen Übergabe der Verladedokumente gegeben wird, gewährt der Verkäufer dem Käufer Stundung, die in der Fälligkeit der Tratte — meist 90 bis 180 Tage nach Sicht — zum Ausdruck kommt. Bis zum Fälligkeitstag hat der Käufer oft die Möglichkeit — durch Weiterverkauf der Ware oder durch Realisation der durch Bearbeitung oder Veredlung der Rohstoffe konsumreif gewordenen Erzeugnisse — sich die notwendigen Einlösungsmittel zu beschaffen.

Das Schwergewicht des Bankrembours lag von jeher in England und gerade das Akzept englischer Banken beherrschte jahrzehntelang den Weltmarkt; die außerbritischen Länder bezahlen für die bloße Wechselunterschrift der englischen Bankiers jährlich rund hundert Millionen Mark als Provisionen[17]). Diese Vormachtstellung der englischen Banken ist in der Nachkriegszeit, infolge der Valutazerstörung in den meisten am Kriege beteiligten Staaten, zum großen Teil auf die nordamerikanischen übergegangen, da heute der nordamerikanische Dollar als das vollwertigste und stabilste Geld gilt.

Wenn auch die Gründer der Deutschen Bank (im Geschäftsbericht für 1872) „die Gewährung von Rembourskrediten auf London, wie auf deutsche Plätze an Importeure“ schon als Teil ihres Geschäftskreises aufführten, so ist das Akzept der deutschen Banken erst um die Wende dieses Jahrhunderts als vollgültig anerkannt worden. Die folgenden Jahrzehnte standen im Zeichen der Entwicklung eines gewaltigen Verkehrs zwischen Deutschland und den Übersee-

17) Käferlein a. a. O. S. 257.

ländern. Die Gründung überseeischer Banken diente dem Zwecke, dem deutschen Wechsel mehr internationale Bedeutung zu verschaffen, sie haben sich auch in der Pflege der überseeischen finanziellen Beziehungen als wertvolles Werkzeug des deutschen Handels und der Industrie erwiesen. Erwähnt seien hier nur die Deutsche Orientbank, die Deutsche Überseeische Bank, die Deutsch-Südamerikanische Bank und die Deutsch-Asiatische Bank mit ihren zahlreichen Niederlassungen im Ausland.

Das in mühevoller Friedensarbeit Erreichte hat der Weltkrieg wieder zunichte gemacht: Das deutsche Bankakzept darf heute nur mit Vorsicht im Ausland angeboten werden; die deutschen Großbanken legen sich daher in der Hergabe des Akzeptes für Rembourszwecke selbst Beschränkungen auf. Die kreditgewährende deutsche Bank stellt im allgemeinen, wenn der überseeische Verkäufer Bankrembours verlangt, das Akzept einer ausländischen Bank dadurch zur Verfügung, daß sie ihrerseits die ausländische Bank um Hergabe ihres Akzeptes ersucht, was auch wiederum nur auf Grund besonderer Vereinbarungen von Bank zu Bank geschieht.

Trotz der Stabilisierung unserer Währung sind wir in unseren weltwirtschaftlichen Beziehungen um viele Jahre in der Entwicklung zurückgeworfen und großer Anstrengungen und mühevoller Überwindung von Hindernissen wird es bedürfen, um den volkswirtschaftlich notwendigen Anteil am Weltverkehr wieder zu erlangen[18]).

18) Vgl. dazu: Leist a. a. O., Bott, Handwörterbuch des Kaufmanns, Vierter Band, S. 635.

II. Teil.

§ 5.

Rechtsbeziehungen der am Rembours Beteiligten.

Obwohl sich die Abwicklung des Remboursgeschäftes fast reibungslos gestaltet, sind Streitfälle doch nicht auszuschalten, besonders, wenn eine genaue Parteivereinbarung fehlt. Da beim Remboursgeschäft in der Praxis ausschließlich mit Wechseln gearbeitet wird, soll, bevor wir auf die Rechtsbeziehungen der beim Remboursgeschäft beteiligten Personen näher eingehen, der Wechsel einer kurzen Betrachtung insoweit, als es für die Darstellung erforderlich ist, unterzogen werden.

Fast alle Gesetze des Erdballs verleihen dem Wechsel den Charakter als strengstes Verpflichtungspapier; dadurch wird eine rasche und glatte Abwicklung des zugrunde liegenden Zahlungs- und Kreditgeschäftes ohne ein Eingehen auf den Schuldgrund ermöglicht; die strenge Haftung der betreffenden Personen ferner und schließlich die leichte Übertragbarkeit (Indossament) haben den Wechsel zu einem Umlaufs- und Kreditpapier geschaffen, das berufen ist, im internationalen Verkehr eine große Rolle zu spielen. Die Hauptform des internationalen Wechsels ist der gezogene Wechsel (oder die Tratte), der in einem an einen anderen (Trassaten) gerichteten Zahlungsauftrag zugunsten eines Dritten (Remittenten) besteht, für dessen Erfüllung aber der Aussteller (Trassant) Gewähr leistet.

Beim Überseehandel wird der dokumentierte Wechsel meist in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Einrichtung der Wechselvervielfältigung ist im Überseeverkehr kaum entbehrlich. Gewöhnlich reicht der Verkäufer beide Ausfertigungen (Prima und Sekunda) nebst den Dokumenten seiner

Bank ein, welche diese mit der Prima an die Bank des Käufers zur Einholung des Akzeptes weiterleitet. Nach Leistung des Akzeptes gehen die Dokumente in den Besitz der akzeptierenden Bank über. Meist bedient man sich zur Akzepteinholung eines Korrespondenten am Zahlungsort, der die akzeptierte Prima in Verwahrung nimmt, bis sie von dem Besitzer der Sekunda „abgehoben" wird. Die Sekunda wird deshalb mit dem sogenannten Antreffungsvermerk versehen. Beide Ausfertigungen verkörpern nur eine und dieselbe Wechselschuld. Die Rückseite der Prima wird meist durchkreuzt; in Umlauf gesetzt und indossiert wird nur die Sekunda. Der wirtschaftliche Zweck der Wechselvervielfältigung ist einmal der, die Gefahr des Verlustes des Wechsels bei Hin- und Hersendung zu beseitigen, zum anderen, da die Tratte während dieser Zeit nicht gehandelt werden kann, die Realisierung des im Wechsel ausgedrückten Geldwertes bewerkstelligen zu können. Durch die Ausfertigung von zwei oder mehr (Tertia) Wechselurkunden kann also eine schnellere und sicherere Erledigung des Zahlungsvorganges herbeigeführt und zu gleicher Zeit Akzepteinholung und Begebung ermöglicht werden. Der Besitzer der Sekunda hebt die Prima gegen Vorzeigung der Sekunda bei der Verwahrungsstelle ab. Die Zahlung wird alsdann gegen Vorzeigung beider Ausfertigungen, die zusammen erst den vollständigen Wechsel ergeben, geleistet.

Gemäß § 364 BGB Abs. 2 wird ein Wechsel im Zweifel zahlungshalber, nicht an Zahlungsstatt gegeben. Es erfolgt also die Bezahlung der Warenforderung erst, wenn der Wechsel eingelöst wird.

Die Bekanntschaft mit dem Wechselrecht vorausgesetzt, sei hier nur die Rechtsregel „locus regit actum" betont, wonach die wesentlichen Erfordernisse eines im Ausland ausgestellen Wechsels nach dem Gesetz des Ortes beurteilt wird, wo die Erklärung erfolgt[19]). Ein im Ausland rechtswirksam ausgestellter Wechsel ist z. B. in Deutschland ebenfalls als rechtsgültig zu behandeln, auch wenn er den Formerfordernissen des deutschen Rechtes nicht genügt.

---

19) Leist a. a. O. S. 12 ff.

„Die mit Dokumenten belegten Wechsel tragen gewöhnlich die Vermerke d/a und d/p documents against acceptance (payment), Dokumente gegen Akzept (Zahlung). Diese Klauseln sind aber wechselrechtlich bedeutungslos; sie geben dem Wechsel nicht einen konditionellen Charakter, sondern haben nur instruktionelle Bedeutung. Der Bezogene braucht bei solchem Sachverhalt nur gegen Auslieferung der Dokumente zu akzeptieren oder zu zahlen; der Inhaber eines solchen Wechsels ist aber in beiden Fällen zur Protesterhebung und zum Regreß gegen die Vormänner auch dann befugt, wenn er die Dokumente dem Bezogenen nicht aushändigt“ [20]).

Im übrigen ist beim Wechselrembours unschwer zu ermitteln, was rechtens sein soll, da sich die Parteien über das Wechselrecht des Gegnerlandes mit Leichtigkeit orientieren können [21]).

---

20) Leist a. a. O. S. 12ff.

21) Bestrebungen verschiedener Länder zur Vereinheitlichung des Wechselrechts, in denen Deutschland einen hervorragenden Anteil hat, waren schon seit Jahrzehnten im Gange. Der auf Anregung der deutschen und italienischen Regierung im Haag einberufenen 1. Wechselrechtskonferenz im Jahre 1910 folgte die 2. Wechselrechtskonferenz im Jahre 1912, deren Ergebnis der Abschluß eines Abkommens war, durch das die Vertragsstaaten sich verpflichteten, eine im Haag ausgearbeitete einheitliche Wechselordnung einzuführen. Das Abkommen ist jedoch mangels Ratifizierung durch die beteiligten Staaten nicht in Kraft getreten.

Nach dem Kriege nahm der Völkerbund die Bestrebungen zur Vereinheitlichung eines Wechselrechts auf und lud zum 13. Mai 1930 zu einer Konferenz nach Genf ein. Infolge des starken Vereinheitlichungswillens der Konferenzteilnehmer sprach sich die übergroße Mehrheit der Delegationen für die Einführung eines einheitlichen Wechselgesetzes aus. Dieses einheitliche Wechselgesetz regelt die wichtigsten Fragen des materiellen Wechselrechts. Es entspricht im wesentlichen der im Haag beschlossenen einheitlichen Wechselordnung, die sich wiederum eng an die deutsche Wechselordnung anlehnt. Es gilt etwa nicht nur für international umlaufende Wechsel, sondern auch für den inneren Wechselverkehr.

Die Abkommen sind bisher von 22 Staaten gezeichnet worden. Zur Ratifizierung der Abkommen ist eine Frist bis zum 1. September 1932 vorgesehen. Sie treten 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem 7 Staaten, darunter 3 ständig im Völkerbundsrat vertretene Mitglieder des Völkerbundes, sie ratifiziert haben.

Einiges über das Remboursakkreditiv.

Zur Entscheidung der sich ergebenden Rechtsfragen ist ferner eine Klarstellung der Arten des Rembourskredites erforderlich, die der Übersichtlichkeit halber schon hier vorgenommen werden soll.

Bislang unterschied man deutscherseits zwei Hauptarten des Kredites: den unbestätigten Kredit, bei welchem dem Akkreditierten gegenüber nur eine Haftung des Akkreditierenden, nicht auch der Bank begründet wird, und den bestätigten Kredit, bei welchem dem Akkreditierten gegenüber eine unmittelbare Haftung der Bank aus eigenen Mitteln begründet wird. Der unbestätigte wie der bestätigte Kredit konnte sein: a) widerruflich, b) unwiderruflich, c) befristet, ohne Unterscheidung, ob es sich um einen widerruflichen oder unwiderruflichen Kredit handelte.

Das Ausland kennt den Unterschied zwischen bestätigtem und unwiderruflichem Kredit nicht: es setzt den von seiten des Akkreditierenden unwiderruflichen Kredit dem von der Bank bestätigten gleich und andererseits den widerruflichen dem unbestätigten. In Deutschland kompliziert sich der Fall noch dadurch, daß zwischen einem Widerruf der Bank und einem Widerruf des Akkreditierenden unterschieden wird. Diese Verschiedenheiten machen sich beim Handel mit dem Auslande störend bemerkbar. Das Regulativ der Berliner Stempelvereinigung von 1. Januar 1923 hat daher, um den ausländischen Usancen Rechnung zu tragen, den deutschen Unterschied zwischen unwiderruflich und bestätigt, und den Unterschied zwischen unbestätigt und widerruflich fallen lassen[22]).

Im ganzen ist mit dem Abschluß dieser Abkommen ein Gesetzgebungswerk von erheblicher wirtschaftlicher und rechtlicher Bedeutung eingeleitet. Zwar ist das anglo-amerikanische Recht in die Regelung nicht einbezogen worden. Neben dieses aber wird ein zweites Wechselrecht treten, das sich durch die Zusammenfassung der verschiedenen festländischen Systeme und des Rechts außereuropäischer, insbesondere südamerikanischer Staaten, zu einem einheitlichen Rechtssystem kennzeichnet.

Vgl. dazu „Das einheitliche Wechselgesetz" in Nr. 372 der Kölnischen Zeitung vom 10. Juli 1930, von Ministerialrat Quassowski, Berlin.

22) Vgl. Schmidt, Das Akkreditiv- und Remboursgeschäft. Diss. Erlangen 1928.

Dankenswert und sehr zu begrüßen ist auch ein am 13. Juli 1929 gefaßter Beschluß des Amsterdamer Kongresses der Internationalen Handelskammer[23]) der auf eine Vereinheitlichung der Dokumentarakkreditive allgemein, und der zahlreichen im Gebrauch befindlichen Benennungen hinzielt. Die Internationale Handelskammer hebt, bei der Genehmigung der nachstehenden, einheitlichen Regeln für Dokumentar-Akkreditive mit Nachdruck hervor, „daß diese Regeln für den internationalen Bank- und Handelsverkehr außerordentliche Bedeutung haben und daß sie sich nur dann nützlich auswirken können, wenn sie in einer möglichst großen Anzahl von Ländern zur Anwendung kommen; sie hat daher alle Landesgruppen ersucht, die Bank- und Handelsverbände ihrer Länder aufzufordern, diese Regelung vom 1. April 1930 ab zur Anwendung zu bringen".

Im einzelnen finden sich in dem eben genannten Beschluß über die Form der Kredite folgende Bestimmungen:

„1. Dokumentar-Akkreditive sind völlig unabhängig von den ihnen möglicherweise zugrundeliegenden Kaufverträgen, mit denen die Banken nichts zu tun haben.

2. Ein Dokumentar-Akkreditiv ist entweder:
   a) widerruflich oder
   b) unwiderruflich.

3. Alle Akkreditive, die nicht ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet sind, gelten als widerruflich, selbst wenn eine Gültigkeitsfrist in der Klausel „bis auf Widerruf" angegeben ist.

4. Widerrufliche Akkreditive begründen keine rechtliche Verpflichtung der Bank gegenüber dem Akkreditierten. Akkreditive dieser Art können jederzeit abgeändert oder rückgängig gemacht werden, ohne daß die Banken verpflichtet sind, den Akkreditierten davon in Kenntnis zu setzen. Ist ein Akkreditiv dieser Art einem Korrespondenten gegeben worden, so wird die Abänderung oder die Rückgängigmachung des Akkreditivs erst in dem Augenblick wirksam, in dem der

23) Internationale Handelskammer. Einheitliche Regeln für Dokumentar-Akkreditive, Paris, 1930.

Korrespondent oder die Firma, der er das Akkreditiv übermittelt hat, Anzeige hiervon erhält.

5. Ein unwiderrufliches Akkreditiv begründet eine endgültige Verpflichtung der Bank gegenüber dem Akkreditierten. Diese Verpflichtung kann ohne Zustimmung aller Beteiligten weder abgeändert noch rückgängig gemacht werden.

6. Die Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditivs kann dem Akkreditierten durch eine dritte Bank angezeigt werden. Ist die dritte Bank lediglich ersucht worden, dem Akkreditierten die Eröffnung des unwiderruflichen Akkreditivs anzuzeigen, so entsteht für sie hieraus keine Verpflichtung.

7. Die das Akkreditiv anzeigende Bank kann jedoch von der das Akkreditiv eröffnenden Bank angewiesen werden, das unwiderrufliche Akkreditiv zu bestätigen. In diesem Fall ist die das Akkreditiv anzeigende Bank dem Akkreditierten gegenüber vom Zeitpunkt ihrer Bestätigung an selbständig verpflichtet.

8. Ist die Gültigkeitsdauer eines derartigen Akkreditivs nicht angegeben, so wird dem Akkreditierten in Form einer einfachen Mitteilung von dem Akkreditiv Kenntnis gegeben und das Akkreditiv erst dann bestätigt, wenn die Gültigkeitsdauer festgestellt worden ist. Für die vermittelnde Bank entsteht durch die bloße Mitteilung keine Verpflichtung."

Was die Gültigkeit anlangt, finden sich folgende Bestimmungen: „Für jedes unwiderrufliche Akkreditiv muß ein letzter Gültigkeitstag angegeben werden. Diese Gültigkeitsangabe kann sich entweder auf den Zeitpunkt der Zahlung oder auf den Zeitpunkt der Verladung beziehen. Wenn das Akkreditiv nichts darüber bestimmt, welcher dieser beiden Zeitpunkte gemeint ist, so sollen die Banken den Zeitpunkt der Zahlung für maßgebend halten und nach dessen Ablauf Zahlung verweigern, selbst wenn die Dokumente auf einen innerhalb der Zahlungsfrist liegenden Zeitpunkt lauten. Ist die Gültigkeitsfrist eines widerruflichen Akkreditivs nicht näher bestimmt, so gilt sie nach sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an dem die Bank dem Akkreditierten die Erteilung des Akkreditivs angezeigt hat, als abgelaufen, und die Bank wird nach Ablauf von sechs Monaten Zahlung

verweigern, es sei denn, daß der Akkreditivbesteller ausdrücklich gegenteilige Weisungen erteilt hat."

a) Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer.

Im Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ist beim Wechselrembours von grundlegender Bedeutung die Vereinbarung, daß der Käufer Bankrembours zu geben, d. h. das Akzept einer Bank zur Verfügung zu stellen hat. Diese Vereinbarung muß natürlich im Kaufvertrag festgelegt sein. In den Baumwollkontrakten ist die Klausel „Zahlung durch (prima) Bankakzept" üblich; häufig findet man auch dabei eine darüber hinausgehende Festlegung, welche Bank als Rembourssstelle in Betracht zu kommen hat. Im Kaufvertrag muß ferner die Bestimmung enthalten sein, welche Dokumente der Verkäufer bei der Bank vorzulegen hat. Die mit der Akzeptleistung beauftragte Bank erweist sich als Erfüllungsgehilfin des Käufers; dieser hat daher für ein von ihr etwa vorkommendes Versehen in Ausführung des Auftrages einzustehen[24]). Der Käufer haftet somit dem Verkäufer gegenüber für jedes Verschulden der Bank nach § 278 BGB., also unbedingt.

Wie aus § 2 der Abhandlung ersichtlich ist, kann sich zwischen dem Käufer und der Rembourssbank eine zweite Bank einschieben. Wenn der Käufer nämlich zu der Bank, die vereinbarungsgemäß Rembours zu stellen hat, nicht in Beziehung steht, wendet er sich oft nicht direkt an diese, sondern bedient sich seiner Bank, die bei der zweiten Bank mehr Kredit genießt. Die erste Bank (Korrespondenzbank) gibt den Auftrag nur weiter an die zweite (Rembourssbank). Diese tritt an den Verkäufer heran. Der Auftrag muß genau so, wie vom Käufer erteilt, weitergegeben werden. Dabei sind zwei Fälle möglich: Entweder gibt die erste Bank der zweiten den Auftrag im Namen des Käufers, sodaß dann unmittelbare Beziehungen zwischen diesem und der zweiten Bank entstehen und die erste Bank nach Weitergabe des

24) RG. 105, 35.

Auftrags ausscheidet, oder die erste Bank erteilt den Auftrag im eigenen Namen für Rechnung des Käufers[25]), sodaß ihr die Rechte daraus zustehen und der Käufer sich nur an sie halten kann.

Eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Käufer und der Rembourshank über eine andere Bank hinweg ist selten. Die zweite Bank wird sich eher auf die Aufforderung einer Bank als auf die eines Privatmannes bereitfinden lassen. Im zweiten Falle braucht und darf die Rembourshank den Weisungen des Käufers nicht folgen. Sie ist nicht Beauftragte des Käufers[26])[27]).

Als erste Pflicht obliegt es also dem Käufer, das Akzept einer (bezw. der vereinbarten) Bank zur Verfügung zu stellen; er hat daher mit seiner Bank übereinzukommen, daß diese gegen Hereinnahme der Dokumente ihr Akzept gibt. Dieses Übereinkommen vollzieht sich meist auf Grund eines zwischen dem Käufer und der Bank abgeschlossenen Krediteröffnungsvertrages. Der Käufer hat auch rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Verkäufer das vereinbarte Bankakzept auch erhält, wenn er die dokumentierte Tratte bei der Bank zum Akzept einreicht. Dies ist eine Vorleistungspflicht des Käufers. Ist

---

25) RG. 105, 48 ff.; Ebertsheim § 5.

26) RG. im BA. 17, 233.

27) In § 2 der Abhandlung (Die Technik des Remboursgeschäftes, S. 7 ff.) konnte der Skizze zufolge die Einbeziehung einer weiteren Bank (sog. Korrespondenzbank) als der Rembourshank nicht vermieden werden. Bei der folgenden weiteren rechtlichen Behandlung der Beziehungen der einzelnen am Remboursgeschäft Beteiligten aber erscheint es durchaus zweckmäßig, im Interesse der Vermeidung einer Verzerrung der Darstellung, die sog. Korrespondezbank auszuschalten, zumal die Inanspruchnahme einer solchen stets einen Umweg bedeutet und im übrigen der Entscheidung nachstehender Fragen regelmäßig eine andere Richtung nicht zu geben vermag. Um die Skizze auf Seite 7 ff., die ja eine Erleichterung für das Verständnis der einzelnen Vorgänge beim Remboursgeschäft gewähren soll, auch im folgenden verwerten zu können, betrachte man — unter Ausschaltung der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin — die Bankers Trust Comp., New York, als direkte Bankverbindung des Käufers. Dadurch wird man auch den gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnissen am besten gerecht. Vergl. dazu auch Fußnote 8, S. 10 f.

eine Frist gesetzt, so kommt es auf die Umstände, auf das Interesse des Verkäufers an rechtzeitiger Leistung, auf die Länge der Verzögerung und auf das Verschulden an, ob danach noch § 242 BGB. Hilfe gewähren kann[28]). Es können dann die Voraussetzungen eines Fixgeschäftes oder eines ähnlich zu behandelnden Geschäftes gegeben sein[29]). Ist über die Zeit der Gestellung des Rembours nichts ausdrücklich vereinbart, so kommt es auf die Umstände an. Ist sofortige Rembourssstellung vereinbart, so muß sie natürlich sofort erfolgen. Während des Krieges hat sich im Handel mit dem Auslande der Rechtszustand herausgebildet, daß jede Verzögerung in der vereinbarten Rembourssstellung die Bedeutung einer Verfallklausel im Sinne des § 360 BGB. hatte, d. h. die Voraussetzung eines Verzugs brauchten gar nicht gegeben zu sein. Der Verkäufer konnte ohne weiteres vom Vertrage zurücktreten, aber ohne Verzug nicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen[30]). So verhält es sich, wenn sofortiger telegrafischer Rembours ausgemacht ist[31]).

Die Pflicht des Verkäufers besteht darin, daß er die Baumwolle verlädt und die vereinbarten Dokumente bei der Bank vorlegt. Da es sich beim Rembourssgeschäft stets um einen Versendungskauf handelt, so hat er die Erfüllungshandlungen vorgenommen, wenn er zur ausgemachten Zeit die verkauften Waren in vertragsmäßigem Zustande der Verkehrsanstalt übergeben hat; gemäß § 433 BGB. hat er ferner dem Käufer das Eigentum an den Waren zu verschaffen. Dies geschieht, da eine körperliche Übergabe, beim Überseeverkehr wenigstens, nicht möglich ist, durch die Übergabe der die Waren verkörpernden Dokumente.

Ist ein Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge — beim Käufer Bestellung des Akkreditivs oder Verschaffung des Bankakzeptes, beim Verkäufer Verladung der Ware und Aushändigung der Dokumente — so kommt, wenn

---

28) Staub, Kom. z. HGB. vor § 373 Anm. 65.
29) RG. 96, 255.
30) Staub, Kom. z. HGB. vor § 373 Anm. 65.
31) RG. 92, 391.

kein Fixgeschäft vorliegt[32]), § 326 BGB. zur Anwendung, da ein gegenseitiger Vertrag in Frage steht. Kommt der Käufer mit der Stellung des Rembours in Verzug, so kann ihm der Verkäufer eine angemessene Nachfrist mit der Androhung bestimmen, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne; nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat er die Wahl, ob er von dem Vertrage zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen will. Auf Setzung einer Nachfrist und Androhung nach § 326 BGB. Abs. 1 ist nicht verzichtet, es sei denn, daß § 326 BGB. Abs. 2 zutrifft, d. i. wenn die Erfüllung infolge des Verzugs für den Verkäufer kein Interesse mehr hat, oder daß unter besonderen Umständen nach dem Parteiwillen eine Nachfristsetzung ausgeschlossen sein soll[33]).

Kommt der Verkäufer in Verzug, so ist zu unterscheiden, ob der Tatbestand eines Fixgeschäftes gegeben ist oder nicht. Liegt ein Fixgeschäft vor, so erlangt der Käufer ein Rücktrittsrecht vom Vertrage, wenn der Verkäufer innerhalb der Frist der Bank die Dokumente nicht vorlegt; der Käufer kann das für den Verkäufer bestellte Remboursakkreditiv zurückziehen, dies auch dann, wenn es unwiderruflich ist, da die Unwiderruflichkeit auch nur für die Frist gilt, innerhalb deren der Verkäufer die Dokumente präsentieren soll. Liegt kein Fixgeschäft vor, so wird die Mahnung und sogar die Nachfristsetzung seitens des Käufers u. U. überflüssig sein, um die Rechte aus § 326 BGB. herleiten zu können, da in der Praxis beim Remboursakkreditiv fast stets ein Endtermin angegeben ist bis zu welchem der Verkäufer die Dokumente präsentiert haben muß. Das kann die Mahnung (§ 284 II BGB.) ersetzen und vielleicht auch als Nachfristsetzung gelten, letzteres aber nur, wenn die Androhung der Ablehnung der Annahme damit verbunden ist. Durch das Remboursakkreditiv wird also nicht nur der Verkäufer, sondern auch der Käufer geschützt[34]).

32) Ein Fixgeschäft liegt im Zweifel auch dann nicht vor, wenn lediglich sofortige Rembourssstellung vereinbart ist.

33) LZ. 1922, 1943.

34) Schmidt, Das Akkreditiv- und Remboursgeschäft, S. 18ff. (in analoger Anwendung!)

Der Verkäufer hat den Anspruch auf das Bankakzept als Ausgleichung des Kaufpreises. Wird dem Käufer die Zahlung durch Bankrembours infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich, so muß er die Zahlung eben in anderer Art leisten und dafür sorgen, das sie rechtzeitig eintrifft. Ist er dazu ohne Verschulden nicht imstande, so verliert er seinen Anspruch auf die Gegenleistung; (§§ 275, 279, 285, BGB.)[35]) die etwa bereits empfangenen Konnossemente muß er dann wieder zurückgeben. (§ 323 Abs. 3, BGB.)

Der Verkäufer hat, wie schon erwähnt, seinerseits erfüllt, wenn er die vereinbarten Dokumente ordnungsgemäß der Remboursbank übergeben hat. Entspricht die Ware nicht der im Kaufvertrage bedungenen Garantie, so kann sich der Käufer mit dem Verkäufer auseinandersetzen und eine entsprechende Vergütung verlangen. Geradezu mustergültig ist die Handhabung bei sich ergebenden Qualitätsdifferenzen beim Baumwollhandel in den §§ 24—36 der „Bedingungen der Bremer Baumwollbörse“ geregelt[36]).

Der Käufer ist, wenn auch seine Bank ihr Akzept gegeben hat, nicht eher aus dem Schuldnexus dem Verkäufer gegenüber ausgeschieden, bevor der Wechsel auch tatsächlich eingelöst ist. Wird der Wechsel bei Fälligkeit von der Bank nicht honoriert, so kann der Verkäufer seinen ursprünglichen Kaufpreisanspruch gegen den Käufer geltend machen; denn dessen Verpflichtung geht dahin, den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen. Dieser Fall der Nichteinlösung des Wechsels wird normalerweise kaum eintreten, außer wenn die Remboursbank selbst in Zahlungsschwierigkeiten oder Konkurs gerät. Neuerdings wieder wurde die Frage aufgegriffen, welche Folgen sich im Falle der Zahlungseinstellung der Remboursbank ergeben. Dieser Umstand bietet Veranlassung, nachstehender Frage größeren Raum zu gewähren. Bei der Behandlung dieser Frage werden, sich mit dieser berührende, andere gleichzeitig mit gewürdigt werden.

---

35) RG. 91, 46.

36) Vgl. dazu Anh. 1, Beisp. A., Fußnote 5.

„Kann der Ablader einer gegen Bankrembours verkauften Ware mit Erfolg Ersatzansprüche gegen den Käufer erheben, wenn das in Zahlung gegebene Bankakzept infolge Zahlungseinstellung oder Konkurs der Rembourssstelle bei Fälligkeit nicht eingelöst wird?"

Vor Beantwortung dieser Frage wollen wir den Tatbestand in einem für das Rembourgeschäft typischen Beispiele festlegen:

Der Käufer K. in Bremen kauft vom Verkäufer V. in Dallas/Tex. 100 Ballen Baumwolle. Im Kaufvertrag ist die Klausel:

„Zahlung durch (prima) Bankakzept"

vereinbart worden. K. bittet das Bankhaus X. in New York, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, die auf 90 Tage Sicht lautende Tratte des V. für seine Rechnung zu akzeptieren bei gleichzeitiger Vorlage der Verschiffungsdokumente (Konnossement und Versicherungspolice) und der Fakturakopie. Die Baumwolle wird ordnungsgemäß verladen, die Tratte von V. (zusammen mit den vorgeschriebenen Papieren) dem Bankhaus X. vorgelegt und von diesem nach Prüfung und Richtigbefund der Papiere akzeptiert. Die Verschiffungspapiere werden von X. dem K. übermittelt, der zuvor schon für Abdeckung in Höhe des Gegenwertes der 100 Ballen Baumwolle an X. gesorgt hat. Nach Eintreffen des Dampfers erhält K. die Baumwolle. X. gerät kurz vor Verfall seines Akzeptes in Konkurs.

Spiegelberg[37]) sagt darüber:

„Die Verpflichtung des Käufers geht dahin, den Kaufpreis zu zahlen. Ist zwischen den Parteien vereinbart, daß der Kaufpreis von dem Käufer anstatt in bar in anderer Weise entrichtet werden kann, so kommt es, falls der Käufer die ihm gestattete nicht bare Erfüllung gewählt hat, für die Frage, ob und inwieweit der Verkäufer auf seinen primären (gesetzlichen) Anspruch auf Barzahlung zurückgreifen kann, darauf an, ob die vom Käufer geleistete Erfüllung an Zahlungsstatt oder zahlungshalber erfolgte. Regelmäßig wird die Hingabe eines Akzeptes, nach dem in der Judikatur eingenommenen Standpunkt als eine Leistung zahlungshalber, nicht als Leistung an Er-

37) Rechtsfragen zum Londoner Rembours. S. 206.

füllungsstatt angesehen, sodaß der Verkäufer grundsätzlich, falls das ihm gegebene Akzept nicht eingelöst wird, auf seinen Kaufpreisanspruch zurückgreifen kann."

Diese Ansicht wird auch konstant vom Reichsoberhandelsgericht und dem Reichsgericht vertreten.

Wenn nun etwa der Käufer K., sich stützend auf die Klausel im Kaufvertrag, den Standpunkt einnehmen sollte, seinerseits durch die Verschaffung des Bankakzeptes das nötige getan zu haben, indem er als vereinbart annimmt, der Käufer solle nur verpflichtet sein, dafür zu sorgen, daß das Bankhaus das bedungene Wechselakzept leistet, im übrigen von weiteren Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag befreit sein, nachdem er zu diesem Zwecke seinerseits dem Bankhause X. für den Betrag des Akzeptes Deckung gegeben hat, so ist dem entgegen zu halten, daß der Zweck einer Trassierung des Verkäufers für Rechnung des Käufers nicht schon durch die bloße Akzeptierung, sondern erst durch die Einlösung des Wechsels seitens des Trassaten erfüllt wird. Und wenn der Dritte, für dessen Rechnung ein Wechsel gezogen ist, dem Trassaten schon vor der Einlösung oder sogar schon vor der Akzeptierung Zahlung leistet oder Deckung gewährt, so tut er dies in Ermangelung besonderer entgegenstehender Abreden auf seine — nicht auf des Trassanten — Gefahr. Denn ob das Bankhaus seinerseits dem Käufer gedeckten oder ungedeckten Kredit gibt, interessiert den Verkäufer an sich gar nicht. Des weiteren ist vor Augen zu führen, daß in der Vereinbarung des Bankrembours gleichzeitig eine Stundung des Kaufpreises für K. liegt, da die Tratte erst 90 Tage nach Sicht fällig wird. V. stundet den Kaufpreis in Hinblick auf das Akzept, denn er hat die Möglichkeit, die Tratte schon vor (oder spätestens nach) Akzeptierung zu diskontieren und erhält auf diese Weise den Kaufpreis tatsächlich schon alsbald nach der Abladung. Die infolge des Akzeptes gegebene Diskontfähigkeit der Tratte, also die Möglichkeit, die Tratte in bares Geld umzusetzen, läßt V. in die Stundung willigen, und nur für den Fall der Akzeptleistung kann der Kaufpreis als gestundet gelten — die Akzeptleistung ist also Bedingung für die Stundung. Wird

die Tratte nicht akzeptiert, so ist die Bedingung der Stundung nicht eingetreten. Der Kaufpreis wird sofort fällig[38]). Wenn also das Bankhaus X., ohne das von ihm gegebene Akzept einzulösen, in Konkurs gerät, so muß der Käufer dem Verkäufer, der als Aussteller den Wechsel einzulösen hat, den Kaufpreis noch einmal bezahlen, indem er darauf beschränkt ist, sich dann seinerseits wegen seiner Forderung an das Bankhaus X. an dessen Konkursmasse zu halten[39]).

Die eben angezogene Reichsgerichtsentscheidung greift auch Platz, wenn im Kaufvertrag die Klausel:

„Zahlung durch Wechselrembours bei einer (vom Verkäufer) genau bestimmten Bank"

festgelegt ist.

Es könnte zwar scheinen, als ob ein solches Resultat in letzterem Falle dem Rechts- und Billigkeitsgefühl widerspreche, und V. wider Treu und Glauben handle, wenn er von K., dessen Zahlungsfähigkeit er nicht traut, und von welchem er deshalb statt des eigenen Akzeptes ein Akzept eines Bankhauses, und zwar eines von dem Verkäufer speziell bezeichneten Bankhauses, über den Betrag des Kaufpreises verlangt, ungeachtet der von dem Käufer K. diesem geleisteten vollständigen Deckung den Kaufpreis nochmals fordert, sobald das Bankhaus, dem gerade der Verkäufer V. sein Vertrauen geschenkt hat, sein Akzept hinterher nicht einzulösen vermag. Man könnte deshalb geneigt sein, in einem solchen Falle die getroffene Vereinbarung, durch welche der Käufer K. von dem Verkäufer V. indirekt veranlaßt wird, den Kaufpreis an einen Dritten zu entrichten oder sich doch diesem Dritten gegenüber mit einer dem Kaufpreis gleichkommenden Verpflichtung zu belasten, im Sinne von Treu und Glauben dahin auslegen, daß der Käufer durch den vereinbarten Zahlungsmodus ohne sein Verschulden nicht zu Schaden, also namentlich nicht in die Lage kommen sollte, den Kaufpreis doppelt zu zahlen, bezw. die Solvenz des Bankhauses dem Verkäufer V. gegenüber garantieren zu müssen.

---

38) Spiegelberg a. a. O.
39) RG. 31, 109.

Auch könnte man dem Umstande Bedeutung beilegen wollen, daß V. von K. lediglich das Akzept des Bankhauses und nicht etwa einen Wechsel verlangt, der auch die Unterschrift des K. trägt. Allein bei näherer Betrachtung erscheinen auch diese Bedenken nicht als gerechtfertigt. Juristisch ist es für das zivilrechtliche Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer gleich, ob der Käufer an die Order des Verkäufers auf das Bankhaus, oder ob der Verkäufer für Rechnung des Käufers auf das Bankhaus zieht, ist es einerlei, ob der Käufer sein eigenes Akzept oder einen von ihm nicht gezeichneten, sondern nur für seine Rechnung von einem Dritten akzeptierten Wechsel gibt. Daraus allein, daß der Verkäufer V. auf eine wechselmäßige Mitverpflichtung des K. verzichtet, kann nicht ohne weiteres auf den Vertragswillen einer Novation, auf den Willen, K. als den ursprünglichen Schuldner auch aus seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entlassen, geschlossen werden, zumal bei dem Verlangen des Verkäufers, für den Kaufpreis anstatt des Akzeptes des Käufers K. ein solches eines Bankhauses zu erhalten, der wirtschafliche Gesichtspunkt maßgebend zu sein pflegt, daß in der Regel das Akzept eines Bankhauses ein leichter diskontierbares Papier ist[40]). Auch der Umstand, daß vorliegend der Verkäufer V. dem Käufer K. das Bankhaus, dessen Akzept er verlangt, vorschlägt, sei in dieser Beziehung gleichgültig, da K. nicht im Unklaren darüber sein konnte, daß er zu Schaden kommen könnte, wenn dieses Bankhaus das Akzept nur gegen eine ihm im voraus zu leistende Zahlung oder Deckung gewähren und dann in Konkurs geraten sollte. Es sei also Sache des Käufers K., vor Eingehen des Vertrages zu prüfen und sich darüber schlüssig zu machen, ob er sich auf die Beschaffung eines Akzeptes des Bankhauses für den Betrag des Kaufpreises einlassen wolle. Von einer Zwangslage, in welche K. durch V. versetzt sei, könne offenbar nicht die Rede sein. Durch die seitens des V. geschehene Übersendung der zu akzeptierenden Tratte und des Konnossements (der Verschiffungs-

40) RG. 31, 109.

papiere) an das Bankhaus sei auch ein großes Vertauen des ersteren zu letzterem dokumentiert. Indem ferner K. auf den Vorschlag des V. einging, schenkte auch er dem Bankhaus das Vertrauen fortdauernder Solvenz; es hätten sich eben beide Parteien hierin getäuscht[41]).

Entgegen der Ansicht des RG. möchte ich annehmen, daß K. sich wohl in einer Zwangslage befindet; denn er hat nur zwei Möglichkeiten: Er geht entweder auf die Forderung des Verkäufers V. ein oder er muß auf das ganze Geschäft verzichten. Im übrigen ist jedoch der Entscheidung des RG. zuzustimmen unter Würdigung der Tatsache, daß dieser Grund allein nicht hinreichend ist, K. seiner Verpflichtung V. gegenüber auf nochmalige Zahlung des Kaufpreises zu entheben. Des weiteren ist noch der Erwägung Raum zu geben, daß gegenwärtig Fälle, wo der Ablader die Remboursbank bestimmt, zu den Ausnahmen gehören; insbesondere gilt dies für den Baumwollhandel, bei welchem der Verkäufer — angesichts des Überangebots dieses Rohstoffes — bestrebt sein muß, um die Baumwolle absetzen zu können, dem K. auch im Zahlungsmodus weitgehend entgegenzukommen und für die verschiedenen Vorschläge des K. Verständigungswillen zu zeigen. Wenn auch heutigentags vorliegender Fall praktisch nahezu gegenstandslos geworden ist, so ist er doch schon verschiedentlich vorgekommen. Nicht zuletzt sei bemerkt, daß es durchaus nicht ausgeschlossen ist, daß diese Frage bei Änderung der Wirtschaftslage noch einmal praktische Bedeutung wird erlangen können.

So sind denn die oben erwähnten Klauseln dahin auszulegen, daß das verschaffte Bankakzept nur eine zwischenzeitliche Regelung, aber keine endgültige Zahlung darstellt.

Es ist somit unschwer zu erkennen, daß die bestehende Rechtslage bei einem Zusammenbruch der Remboursbank die Ansprüche des Abladers schützt, während sie dem Käufer in die schwächere Position drängt. Gegenwärtig wird von den an dem Remboursgeschäft interessierten Kreisen darauf hingezielt — im Hinblick auf das doch ebenfalls zu berück-

41) RG. 31, 109.

sichtigende Interesse des Käufers — im Falle des Zusammenbruchs der Remboursbank Mittel und Wege zu finden, die den Käufer aus seiner Schuldhaftung dem Verkäufer gegenüber befreien bezw. größeren Schutz gewähren sollen. Der Käufer kann wohl nach Schaffung des Bankakzeptes ganz aus dem Schuldnexus ausscheiden, wenn im Kaufvertrag über eine der obengenannten Klauseln hinaus festgelegt wurde, daß das Bankakzept als endgültige Zahlung, d. h. an Erfüllungsstatt gelten solle und damit weitere Ansprüche des Abladers gegen den Käufer ausgeschlossen sein sollen. Es darf auch schon aus den Umständen und aus konkludenten Handlungen der Kontrahenten gefolgert werden, daß die Absicht des Abladers dahin gegangen sei, den ursprünglichen Schuldner durch die Hingabe und Annahme eines Wechsels vollständig aus seiner Verbindlichkeit zu entlassen und daß der Gläubiger damit einverstanden sei, daß der eintretende Dritte anstelle des Käufers allein für die Forderung hafte. Doch muß dies als die Absicht der Kontrahenten klar zu ersehen sein[42]).

Ein anderer Weg, den Käufer seiner evtl. nochmaligen Zahlungspflicht zu entheben, läßt sich m. E. nicht finden und solche Vereinbarungen unter den Parteien sind — wenigstens im Baumwollhandel — nicht üblich; die Möglichkeit dazu ist jedoch gegeben.

Wegen seiner Forderung an das Bankhaus ist der Käufer darauf beschränkt, sich an dessen Konkursmasse zu halten und sich wegen seines Anspruchs gegen den Gemeinschuldner als Konkursgläubiger mit der Konkursquote zu begnügen. Es drängt sich dabei die Frage auf, wie verhütet werden kann, daß die zur Abdeckung des Akzeptes geleistete Zahlung des Käufers in die Konkursmasse hineingerät, insbesondere, wie Kautelen getroffen werden können, die ein Aussonderungsrecht des Käufers gewährleisten.

Bei einem Zusammenbruch der Remboursbank hat der Käufer ein Aussonderungsrecht an der Konkursmasse regelmäßig — auch im vorliegenden Beispiel — nicht; denn sobald der zur Abdeckung der akzeptierten Tratte bestimmte Betrag in der Kasse der Bank Aufnahme fand, ist auch eine

42) RG. 31, 109.

Vermischung nach § 946 ff. BGB. mit dem übrigen Gelde eingetreten und der Käufer wird Konkursgläubiger; der Bereichungsanspruch aus § 951 BGB. ist persönlicher Anspruch und begründet nur eine einfache Konkursforderung. Sollte es anders sein, so dürfte der eingezahlte Betrag nicht in das Vermögen der Bank fallen; dies ist beispielsweise möglich, wenn dieser der Bank „zu treuen Händen" übergeben wird und hätte zur Folge, daß der Käufer aussonderungsberechtigt ist. Ein dem Gemeinschuldner zu treuen Händen übereigneter Gegenstand gehört, materiell und wirtschaftlich nicht zu seinem Vermögen, also auch nicht zur Konkursmasse; er kann vielmehr von dem Treugeber aus der Masse ausgesondert werden[43]). Beim Akkreditivgeschäft ist diese Regelung zur Sicherung der Akkreditivsumme allenfalls denkbar und auch verständlich, beim Remboursgeschäft aber müßte eine solche Maßnahme dem Sinne und Wesen des Remboursgeschäfts widersprechend bezeichnet werden. — Gemäß § 43 KO. unterliegt jeder dem Gemeinschuldner nicht gehörige Gegenstand der Aussonderung. In unserem Falle käme ein Aussonderungsrecht nur dann in Frage, wenn ein Anspruch, der sich auf ein dingliches Recht stützt, konstruiert werden könnte.

Wie schon erwähnt, wurde diese Frage von am Remboursgeschäft stark beteiligten Kreisen neuerdings aufgegriffen mit der Zielverfolgung, eine Regelung zu treffen, die — entgegen der Entscheidung des Reichsgerichts — die Position des Käufers heben soll. Bis jetzt ist man jedoch noch zu keinem positiven Ergebnis gekommen.

b) Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und seiner Bank.

Um den im Wechsel ausgedrückten Geldwert zu realisieren, indossiert der Verkäufer die Tratte an seine die Tratte diskontierende Auslandsbank unter Übergabe der gedachten Verschiffungspapiere. Rechtlich charakterisiert sich dieser Vorgang als Wechselkauf unter Übertragung des Konnossements zu Eigentum, wenn nicht etwa nur eine Verpfändung des

43) RG. 45, 80; 62, 98; 79, 121; 84, 218; 91, 12; 94, 307.

Konnossements gewollt war. Die Kaufpreisforderung geht nicht ohne weiteres auf die diskontierende Bank des Verkäufers über[44]). Wenn aber nach dem Rechte des Begebungsortes der Tratte mit deren Indossierung seitens des Verkäufers eine stillschweigende, auf Mitübertragung gerichtete Willenserklärung anzunehmen ist, so hat zugleich auch die Abtretung der Kaufpreisforderung stattgefunden[45]). „Ist die Kaufpreisforderung auf die Bank übergegangen, so kann der Verkäufer darüber nicht mehr verfügen und sie gegebenenfalls auch nicht mehr einklagen. Dieser Grundsatz ergibt sich daraus, daß weder die Ware, noch die Kaufpreisforderung mehr zum Vermögen des Verkäufers gehört, daher auch von dessen Gläubigern nicht mehr gepfändet werden kann“[44]). Ist die Bank nur mit der Einziehung der Kaufpreisforderung beauftragt, so kann sie, wenn sie „den Erlös aus einem unsittlichen oder verbotenen Geschäft in die Hand bekommen hat, dem Verkäufer die Herausgabe nicht unter Hinweis auf § 817 Satz 2 BGB. verweigern und zwar auch dann nicht, wenn sie die Nichtigkeit des Geschäftes bei Einziehung des Betrages gekannt hat. Der selbständig dastehende Einziehungsauftrag wird von der Nichtigkeit des zugrunde liegenden Geschäftes nicht betroffen, wenn nicht besondere Umstände auch den Einziehungsauftrag als einen unsittlichen oder verbotswidrigen erscheinen lassen“[44]).

Die Bank des Verkäufers wird die Tratte nicht eher diskontieren, bevor sie Einsicht in das ihrem Kunden gestellte Remboursakkreditiv genommen hat, also erst dann, wenn ihr eine Gewähr für die Akzeptierung des Wechsels durch die Bank des Käufers gegeben scheint. Hat der Verkäufer durch die Diskontierung der Tratte seitens seiner Bank den Kaufpreis erhalten, so hat er das Geld mit Recht, nämlich auf Grund des vom Käufer besorgten Kreditauftrages erhalten; es kann ihm daher Kaufpreis nicht mehr etwa wegen grundloser Bereicherung abgesprochen werden[44]).

---

44) Staub, Kom. z. HGB. a. a. O.
45) RG. 65, 359.

c) Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und der Rembourshank.

Im Verhältnis zwischen dem Käufer und der Rembourshank steht die Vereinbarung obenan, daß die Bank dem Käufer Rembourskredit gewährt und sich ihm gegenüber verpflichtet, die auf sie gezogene Tratte des Verkäufers mit ihrem Akzept zu versehen, sofern ihr dagegen die Verladedokumente übergeben werden. Wie die Bank mit den Dokumenten weiter verfährt, insbesondere die Frage, ob sie dem Käufer gedeckten oder ungedeckten Kredit gewährt, ferner die Verpflichtungen des Käufers gegenüber seiner Bank, die nach Akzeptierung der Tratte für ihn entstehen, kennzeichnen das Innenverhältnis zwischen dem Käufer und seiner Bank.

In den Kaufvertrag selbst tritt die Bank des Käufers nicht ein. Sie verpflichtet sich lediglich, auf Grund eines Kreditseröffnungsvertrages auf sich ziehen zu lassen, d. h. unwiderruflichen (bestätigten) oder widerruflichen (unbestätigten) Rembourskredit gegen Empfang der Verschiffungsdokumente zu gewähren. Sie steht nicht dafür ein, daß die Verschiffungspapiere nicht gefälscht sind, oder daß die in den Papieren beschriebene Ware abgeladen ist. Die Rembourssstelle hat nach allgemeinen Grundsätzen nur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verfahren. Dazu gehört die Prüfung der Papiere auf gehörige Form und auf ihre Übereinstimmung unter sich. Diese Prüfung darf sich nicht auf die äußerlich ziffernmäßige Übereinstimmung der Fakturen und Konnossemente mit der Wechselsumme beschränken; auch der übrige Inhalt ist zu beachten[46]). Kommen ihr dabei Bedenken, z. B. ob die Papiere echt sind, ob die Ware tatsächlich oder zur angegebenen Zeit abgeladen ist, so muß sie diesem Bedenken nachgehen; auch muß sie beachten, was sie aus eigener Kenntnis weiß oder bei Aufwendung gehöriger Sorgfalt wissen muß[47]). Die Ware selbst hat die Bank nicht daraufhin zu prüfen, ob sie der bedungenen Garantie entspricht; ebensowenig hat sie das Geschäft auf die Gültigkeit oder Erlaubtheit zu untersuchen[48]).

46) Staub, Kom. z. HGB. a. a. O.
47) RG. 107, 231; 97, 147; 96, 250.
48) RG. 67, 325; 66, 45.

Der Beschluß des Kongresses der Internationalen Handelskammer[49]) vom 13. Juli 1929 hat über die Haftung der Banken folgende Bestimmungen getroffen:

„1. Die Banken haben alle Dokumente und Schriftstücke sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob sie der Form nach richtig ausgestellt sind.

2. Die Banken übernehmen jedoch keinerlei Verantwortung oder Haftung weder für Form, Gültigkeit, Genauigkeit, Echtheit oder Rechtswirkung irgend eines Dokuments oder Schriftstücks, noch für Bezeichnung, Menge, Gewicht, Beschaffenheit, Zustand, Verpackung, Lieferung oder Wert der durch die Dokumente ausgewiesenen Waren, noch für den guten Glauben oder die Handlungen des Versenders oder irgend einer anderen Person, noch für die Zahlungsfähigkeit, den Ruf usw. der Beförderer oder der Versicherer der Waren.

3. Die Banken übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung weder für die Folgen der Verspätung oder des Verlustes bei der Beförderung von Kabel- oder gewöhnlichen Telegrammen, Briefen, oder anderen Schriftstücken, noch für Verspätung, Verstümmelung oder sonstige Irrtümer bei der Übermittlung von Kabel- oder gewöhnlichen Telegrammen, noch für Fehler bei der Übersetzung oder Auslegung technischer Ausdrücke; die Banken behalten sich das Recht vor, den Wortlaut von Akkreditiven zu übermitteln, ohne sie zu übersetzen.

4. Die Banken übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Folgen einer Unterbrechung ihres Geschäfts durch behördliche Anordnungen oder durch Streiks, Aussperrungen, Unruhen, Kriege und durch andere außerhalb ihrer Macht liegende Ursachen oder durch höhere Gewalt. Läuft ein Akkreditiv während einer derartigen Geschäftsunterbrechung ab, so dürfen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Banken mangels besonderer Weisungen seitens des Auftraggebers keine Zahlungen leisten.

5. Bei Eröffnung eines Akkreditivs im Ausland übernehmen die Banken, sofern kein Verschulden ihrerseits vor-

49) Internationale Handelskammer; Einheitliche Regeln für Dokumentar-Akkreditive.

liegt, ihrem Auftraggeber gegenüber keinerlei Verantwortung oder Haftung, falls die von ihnen übermittelten Weisungen im Ausland nicht diesen Regeln gemäß ausgeführt werden. Der Auftraggeber hat den Banken gegenüber für alle ihnen durch ausländische Gesetze oder Gebräuche auferlegten Verpflichtungen einzustehen".

Ist der Käufer mit seiner Bank übereingekommen, daß eine Kreditgewährung in der Form der Diskontierung des Wechsels sich vollziehen soll, so liegt meist folgender Sachverhalt vor: Die Bank des Käufers beauftragt ihre Bankverbindung im Lande des Verkäufers, den Wechsel zu diskontieren und ihn samt den Dokumenten an sie — die Bank des Käufers — zu übersenden, damit er dem Käufer zum Akzept vorgelegt werde. Auch die Bank, bei welcher der Verkäufer den Wechsel einreicht, tritt nicht mit in den Kaufvertrag ein; sie ist im Rahmen des Remboursgeschäftes lediglich Erfüllungsgehilfin der Bank des Käufers. Für irgendwelches Verschulden haftet sie nur ihrer Auftraggeberin.

Verkauft der Käufer, wenn ihm die Mittel zur Einlösung der Konnossemente nicht zur Hand sind, die Ware weiter und bestimmt er seinen Abkäufer zum Eintritt in das Remboursgeschäft an seiner Stelle, so „übernimmt dieser der Remboursbank gegenüber die Gesamtverbindlichkeit mit der Verpflichtung, den Kaufpreis nur an die Remboursstelle bis zu deren vollen Befriedigung zu entrichten und auf alle Einreden aus der Person des Erstkäufers, einschließlich der Einrede der Aufrechnung, zu verzichten. Die Bank nimmt diese Eintrittserklärung an, wenn ihr der zweite Käufer gut erscheint; sie liefert ihm dann die Verschiffungspapiere aus. Auch diesem gegenüber steht die Bank nicht dafür ein, daß die Verschiffungspapiere nicht gefälscht sind oder daß die Ware vertragsmäßig ausfällt" [50]).

Im Innenverhältnis zwischen dem Käufer und der Remboursbank ist zunächst zu trennen zwischen dem unwiderruflichen (bestätigten) und dem widerruflichen (unbestätigten) Rembours. Die Trennung zwischen dem gedeckten und dem ungedeckten Rembours ist in anderer Richtung wichtig.

50) Staub, Kom. z. HGB. a. a. O.

Gehen wir nun zunächst von dem widerruflichen (unbestätigten) Rembours aus, den die Bank auf Antrag ihres Kunden, des Käufers, eröffnet hat. Hat die Bank gegen Übernahme der Dokumente ihr Akzept gegeben, so kann sie sich im Falle sich ergebender Schwierigkeiten nur an den Käufer halten; der Verkäufer kann außer Betracht bleiben, da er in dem Augenblick, in dem für die Bank das Obligo beginnt, die ihm obliegende Leistung erfüllt hat. Hat nun die Bank die Dokumente an den Käufer weitergegeben und gerät letzterer zu diesem Zeitpunkt, bevor er die Abdeckung des Trattenbetrages vorgenommen hat, in Schwierigkeiten, so hat die Bank trotzdem ihr Akzept bei Fälligkeit einzulösen; sie hat kein anderes Äquivalent in Händen als den Anspruch auf Befriedigung aus der Konkursmasse des Käufers. Noch unerfreulicher gestaltet sich für die Bank die Lage im Falle des unwiderruflichen (bestätigten) Rembours. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Bank zur Leistung des zugesagten Akzeptes, auch wenn der Käufer schon vorher seine Zahlungen eingestellt haben sollte. Hat nämlich die Bank dem Verkäufer in einem Schreiben bestätigt, daß sie eine auf sie gezogene Tratte akzeptieren werde, so ist die Bank zur Erteilung des Akzeptes verpflichtet. Akzeptiert die Bank trotzdem nicht, dann kann der Verkäufer Schadensersatz verlangen. Eine Verweigerung des Akzeptes würde der Bank jetzt nichts mehr nützen[51]). Nur wenn die Zahlungsfähigkeit des Käufers unmittelbar nach der Absendung der Bestätigung von der Bank an den Verkäufer bekannt wird, kann diese Folge vermieden werden. Die Bank kann nämlich ihre Bestätigung, aber nur vor deren Eintreffen bei dem Verkäufer, (durch Kabel) widerrufen, was zur Folge hat, daß die gewöhnlich schriftlich erfolgte Bestätigung gemäß § 130 BGB. kraftlos wird. Dem englischen Empfinden allerdings widerspricht diese Bestimmung des deutschen Rechts; dort geht die allgemeine Meinung dahin, daß die zur Post gegebene Bestätigung wirksam ist und bleibt, ganz gleich, was nachher geschehen möge[52]).

---

51) Staub, Kom. z. HGB. a. a. O.

52) Sachs, Das Remboursgeschäft, BA., 1929/30, 233.

Die Bank kann aber in dem Falle, wo der Käufer nach der Bestätigung zahlungsunfähig wird, mittels der ihr übergebenen Konnossemente die Ware abheben und sich durch Verkauf derselben, zum größten Teil wenigstens, schadlos halten. Wurde aber vereinbart, daß die Konnossemente dem Käufer direkt zugehen sollen, so trifft sie ein Verlust — diese Möglichkeit ist vom Zeitpunkte der Bestätigung an gegeben — in voller Höhe des Trattenbetrages.

Diese weittragenden Folgen können sich aus dem ungedeckten Rembours ergeben. Verlustmöglichkeiten in dieser Ausdehnung, zum mindesten ein Totalverlust, kann im Falle des gedeckten Rembours keinesfalls eintreten, da die Bank hier so lange im Besitze der Dokumente bleibt, bis der Käufer abgedeckt hat. Die Bank kann also in jedem Stadium bei einem Schwachwerden des Käufers die Ware selbst anderweitig verkaufen, wodurch sie vor einem nennenswerten Verlust normalerweise bewahrt werden wird. Wie wir bei der Betrachtung der „Technik des Remboursgeschäftes" gesehen haben, wird praktisch meist eine treuhänderische Ausfolgung der Dokumente seitens der Bank an den Käufer erfolgen, wobei mancherlei Gründe mitsprechen und verschiedenerlei Möglichkeiten zur Anwendung kommen können.

Wie ist nun die Position der Bank, wenn der Käufer vor Rückgabe der Dokumente seine Zahlungen einstellt?

„Hier ist wichtig, ob die Bank Eigentümerin der Ware geworden ist, oder ob sie nur ein Pfandrecht an ihr hatte. Ist sie ersteres, so berührt sie die entstandene Schwierigkeit nicht. Sie muß ihr treuhänderisch ausgeliefertes Eigentum in jedem Zeitpunkt von jedem — auch vom Konkursverwalter — zurückerhalten. Anders beim Pfandrecht. Dieses erlischt mit der Rückgabe — auch mit der treuhänderischen(!) — der Dokumente an den Käufer und die Bank ist damit ohne Rücksicht auf die Vereinbarung eines gedeckten Geschäftes völlig ungesichert. Ob nun Eigentum oder Pfandrecht vorliegt, ist meist außerordentlich schwer zu entscheiden; es empfiehlt sich daher also, diese Frage schon bei der Eröffnung des Kredites zu klären und sie außerdem im Dokumentenverkehr formularmäßig bei allen in Frage kommenden

Transaktionen ausdrücklich zu erwähnen, wobei stets das Eigentumsrecht im Interesse des Bankiers als vereinbart hervorzuheben ist"[53]).

Nehmen wir an, der Käufer verkauft die Ware weiter und zwar mit Wissen der Bank, die zum Zwecke der Ablieferung der Ware an den neuen Käufer, ihrem Kunden, die Dokumente treuhänderisch ausliefert. Erwirbt dieser zweite Käufer in dem Augenblick, in dem er die Ware gutgläubig in Empfang nimmt, Eigentum an ihr, so ist damit die Sicherung der Bank verloren. Vor dem Eigentumserwerb des zweiten Käufers könnte die Bank die Ware bei dem ersten Käufer aussondern. Wird der erste Käufer, nachdem er die Ware weiterveräußert hat, schwach und hat in diesem Falle der zweite Käufer an den ersten Käufer schon gezahlt, so kann die Bank ihren Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung nur noch als Konkursforderung geltend machen[54]). Hat aber der zweite Käufer noch nicht gezahlt, dann kann im Konkurs auf Grund einer wenig beachteten Bestimmung, des § 46 K.O., die Bank die Abtretung des Anspruches gegen den zweiten Käufer von der Masse des ersten Käufers verlangen[55]) und dementsprechend die Forderung selbst einziehen. Die Bank, die vor Beginn des Konkursverfahrens gesichert war und ihre Forderung durch den Eigentumserwerb des zweiten Käufers verloren hatte, kann sich also als ursprünglich Aussonderungs-

53) Vergl. dazu Sachs, Das Rembourgeschäft a. a. O.

54) RG. 94, 25. Jäger, Kom. z. KO. § 46 Anm. 17: Ist die Gegenleistung nach der Konkurseröffnung zur Masse eingezogen worden, so geht die Ersatzaussonderung auf den konkreten, noch unterscheidbar in der Masse vorhandenen Leistungsgegenstand. Ist der Gegenstand untergegangen, oder, namentlich als Geld, ununterscheidbar mit anderen Massegegenständen vermengt worden, so ist von einer Aussonderung keine Rede mehr.

55) Jäger, Kom. z. KO. § 46 Anm. 14: Wenn der Gegenstand noch aussteht, kann der Berechtigte vom Verwalter die Abtretung des Anspruches auf die Gegenleistung verlangen; es liegt also der Fall einer erzwingbaren Abtretung, nicht der Fall eines unmittelbar kraft Gesetzes erfolgenden Forderungsüberganges (cessio legis, § 412 BGB.) vor. Darum kann der Aussonderungsberechtigte die Kaufpreisforderung gegen den Käufer erst nach erfolgter Abtretung (§ 398 BGB.) geltend machen.

berechtigte sozusagen von neuem sichern, indem sie sich nach erfolgter Abtretung direkt an den zweiten Käufer hält[56]).

Diesen Unannehmlichkeiten aber wird die Bank in den meisten Fällen aus dem Wege gehen können, wenn sie von ihrem Kunden Sicherheitsleistung verlangt, sei es in Form der Hinterlegung von Wertpapieren, der Verpfändung von Forderungen oder beweglichen Sachen, der Bestellung von mündelsicheren Hypotheken oder notfalls der Stellung eines tauglichen Bürgen, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet.

Ist der Käufer nicht in der Lage, Sicherheitsleistungen irgendeiner dieser Arten zu geben, so wird die Bank sich zweckmäßig in der Kreditgewährung Beschränkungen auferlegen müssen.

d) Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und der Rembourshank.

Solche entstehen nur im Falle des unwiderruflichen (bestätigten) Rembours; beim widerruflichen (unbestätigten) Rembours entstehen keine solchen Rechtsbeziehungen; denn die Bank handelt nur in Erfüllung des Vertrages, den sie mit dem Käufer geschlossen hat[57]). Wird in diesem Falle der Käufer unsicher, so kann die Bank das Akzept ohne weiteres verweigern, denn sie hat sich zur Akzeptierung nur dem Käufer, nicht aber dem Verkäufer gegenüber verpflichtet; infolge Verweigerung des Akzeptes muß sich allenfalls der Verkäufer an den Käufer wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages halten[58]).

Der Verkäufer muß mit dem Unsicherwerden des Käufers rechnen, weil alsdann die Rembourssteile nicht akzeptiert; und vor Erteilung ihres Akzeptes ist, wie wir gesehen haben, die Bank zu nichts verpflichtet. Dieser Gefahr wird der Verkäufer durch Einräumung des unwiderruflichen (bestätigten) Rembourskredites enthoben[59]). Erst durch die Bestätigung erlangt der Verkäufer einen selbständigen Anspruch gegen die Bank, der in dem Zeitpunkte entsteht, in welchem er die

56) Vergl. dazu Sachs, Das Rembourgeschäft a. a. O.
57) RG. 105, 35.
58) Botts Handwörterbuch des Kaufmanns a. a. O.
59) LZ. 1913, 773.

Dokumente bei ihr einreicht. Dieser Anspruch hat abstrakten Charakter, ist also von dem Kausalgeschäft rechtlich losgelöst. Wie schon erwähnt, ist die Bank, sobald sie dem Verkäufer in einem Schreiben bestätigt hat, daß sie eine auf sie gezogene Tratte akzeptieren werde, zur Erteilung des Akzeptes verpflichtet. Wenn wir die Bestätigung aus dem Zusammenhang des Remboursgeschäftes herausnehmen, so sehen wir in ihr ein abstraktes Schuldversprechen der Bank im Sinne des § 780 BGB., durch welches die Bank eine selbständige, von dem Kausalgeschäft unabhängige Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer (Akkreditierten) übernimmt[60]). Akzeptiert die Bank aus irgendeinem Grunde trotzdem nicht, dann kann der Verkäufer Schadenersatz verlangen, welchen Anspruch er regelmäßig wird erfolgreich durchsetzen können.

Die Remboursbank ist Auszahlungsbank, nicht Einziehungsbank des Verkäufers[61]). Die jeweilige Vermögenslage des Verkäufers, sowie die Frage der Geltendmachung etwaiger Qualitätsdifferenzen gegen ihn kann der Bank gegenüber vollständig außer Betracht bleiben, da diese einmal meist von untergeordneter Bedeutung ist und zum anderen ein Recht des Käufers — und nicht der Bank — gegen den Verkäufer darstellt.

Der Verkäufer hat die im einzelnen bezeichneten Dokumente der Bank ordnungsgemäß zu übergeben. Beim unwiderruflichen (bestätigten) Rembours ist er besonders verpflichtet, die Dokumente auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, bevor er sie der Bank präsentiert[62]). Läßt er diese Vorschrift außer Acht, so macht er sich gegenüber der Bank schadenersatzpflichtig.

Andere Beziehungen ergeben sich unter den Beteiligten nicht, insbesondere werden rechtliche Verpflichtungen der beiden Banken (der Bank des Käufers und der des Verkäufers) untereinander regelmäßig kaum entstehen.

60) So RG. 106, 307.— Entgegen der Ansicht des Reichsgerichts könnte man auch an einen Vertrag zu Gunsten Dritter denken.

61) Kom. d. Reichsgerichtsräte, 5 vor § 783.

62) RG. im BA. 12, 193ff.

Anhang I.

Beim Bezug von effektiver Baumwolle hat die Spinnerei zwei Möglichkeiten: Sie kauft entweder direkt vom überseeischen Exporteur (Baumwollimport), oder sie deckt ihren Bedarf am Baumwollmarkt in Bremen (Binnenhandel).

Nachstehend sind zwei Beispiele, denen konkrete Geschäftsvorfälle zugrunde liegen, angeführt mit dem Zwecke, zu zeigen, wie einerseits Baumwollbezüge vor sich gehen, des weiteren soll — und zwar in der Hauptsache — veranschaulicht werden, wie sich dabei das Remboursgeschäft abwickelt.

Im Beispiel A ist auch dem Umstand Rechnung getragen, daß die Baumwollimportgeschäfte schon seit einer Reihe von Jahren nur sehr selten noch zu festen Preisen, sondern fast ausschließlich zu „on call“ [1])-Bedingungen abgeschlossen werden. In Korrespondenzform sind die Beispiele aus dem Grunde angeführt, weil diese Art meinem Dafürhalten nach übersichtlicher und klarer ist und nicht zuletzt praktische Einsicht vermittelt. Aus diesen Erwägungen erschien mir auch die vollständige Durchführung der Beispiele geboten.

1) Das Wesen des „on call“-Geschäftes besteht darin, daß der Kaufkontrakt in allen Einzelheiten wie Qualität, Lieferzeit, Zahlungsbedingungen usw. vereinbart wird, vom Preis jedoch nur die „Basis“ (d. h. die Prämie für eine bestimmte Qualität). Die Fixierung des Terminpreises (d. i. der Preis, welcher der Basis zugerechnet wird) und damit des endgültigen Fakturenpreises ist dem Käufer innerhalb einer bestimmten Zeit freigestellt. Diese Geschäftsform ermöglicht es der Spinnerei, sich die Lieferung bestimmter Rohstoffqualitäten für die einzelnen Lieferfristen zu sichern, ohne gleichzeitig ein Preisrisiko einzugehen. Dieses wird dadurch vom Spinner auf seinen Vormann, den Importeur, oder den überseeischen Exporteur abgeschoben. Das „on call“-Geschäft stellt also gewissermaßen eine Umkehrung des in vielen anderen Handelszweigen üblichen Spezifikationsgeschäftes dar: Qualität und Preisdifferenz gegenüber dem Standardpreis werden bei Kaufabschluß festgelegt, während die Vereinbarung des Standardpreises erst später erfolgt. S. Bühler: „Das Baumwoll-Termingeschäft“, Nürnberg 1928, Seite 15.

A.

Beispiel aus dem Einfuhrhandel in Baumwolle.

Kaufvertrag, durch Vermittlung eines deutschen Baumwollagenten abgeschlossen, zwischen einer Baumwollexportfirma in Dallas (Texas) als Verkäufer und einer deutschen Spinnerei als Käufer.

Dallas/Tex., Febr. 20th, 1929.

Firma Baumwollspinnerei AG., Zittau/Sa.

Wir bestätigen hiermit, an Sie heute durch Herrn C. Grassold, Stuttgart, nach den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse[2]) mit Arbitration in Bremen verkauft zu haben:

Menge und Qualität: 100 Ballen Baumwolle strict-middling[3]), good colour, Tex./Okl.
Kontrakt-Nr.: 1397
Stapel: 15/16 inch, (U.S. Gov't types, 1929 issue)
Klasse: Universal Standard
Arbitration: Bremen
Preis: 185 on May, New York
cif u. 6 %[4]) Bremen/Bremerhaven, 1 % Gewichtsfranchise, gegenseitige Gewichtsverrechnung

---

2) Wie einleitend bemerkt, hat die Bremer Baumwollbörse eigene Bedingungen aufgestellt, nach denen sich auch das gesamte Überseegeschäft vollzieht. Einer der wichtigsten Grundsätze dieser Bedingungen bestimmt, daß alle Streitfragen nicht durch die ordentliche Gerichte, sondern durch Schiedsgerichte, die mit kaufmännischen Fachleuten besetzt sind, geschlichtet werden. Dabei ist zu beachten, daß diese Bedingungen nicht nur maßgebend sind für die Geschäfte, welche die Mitglieder der Baumwollbörse untereinander abgeschlossen haben, sondern daß jede Firma, die dem Baumwollgeschäft diese Bedingungen zugrunde zu legen wünscht, hierzu ohne weiteres berechtigt ist und daß sie dadurch in die Möglichkeit versetzt wird, die Tätigkeit der Organe der Bremer Baumwollbörse für sich in Anspruch zu nehmen. Die auf Grund der Bedingungen gefällten Entscheidungen sind für die beiden Kontrahenten auch in den Überseeländern rechtsverbindlich. Besonders ist noch zu erwähnen, daß auch die Arbitrage-Einrichtungen der Bremer Baumwollbörse in großem Umfange in Anspruch genommen werden.

3) Siehe Anh. II. Erklärung der rein fachtechnischen Ausdrücke.

4) In der frühesten Geschichte des Baumwollexports war das Durchschnittsgewicht eines Ballens 500 lbs. und das durchschnittliche

Verladung: per Dampfer von Houston-Bremen
Verschiffung: prompte Verschiffung
Rembours: 90 Tage Sicht auf Bankers Trust Comp., New York, gegen Aushändigung der Dokumente (Konnossement, Versicherungspolice) bei Verschiffung
Fixierung: gegen Fixierungslimit oder auf Vortagsschluß täglich bis 10h. a. m. mit Ausnahme der amerikanischen Feiertage und der darauffolgenden Tage bis spätestens 20. Mai a. c. Transferierung auf spätere Monate zu Selbstkosten gestattet.

J. Bird & Comp., Inc.

Zittau/Sa., den 20. Februar 1929.

Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft Berlin.

Rembours-Akkreditiv.

Wir bitten Sie hierdurch, in unserem Auftrage die Bankers Trust Comp., New York,
per Kabel anzuweisen, die per 90 Tage Sicht erfolgende Entnahme der Firma J. Bird & Comp., Inc., Dallas/Tex.
in Höhe von ca. $ 11000.—
anzunehmen, sofern dieselbe von:
1 Konnossement, sowie Versicherungspolice,
1 Rechnungsabschrift über
100 Ballen Baumwolle strictmiddling 15/16 inch
Verschiffung: Februar 1929 von Houston nach Bremen
Lieferung: cif Bremen/Bremerhaven; 6% Tara;
1% Franchise
Preis: 1,85 $cts. über Mai-Notierung, New York
begleitet ist.

Wir ersuchen Sie, uns der Ordnung wegen die Eröffnung des Rembourskredites zu bestätigen[5]).

Baumwollspinnerei AG.

Gewicht der Emballage mit Reifen betrug 30 lbs. oder 6% vom Bruttogewicht. Dies veranlaßte das Aufkommen der „c.i.f." und der 6% Kontrakte (Kosten, Versicherung, Fracht und 6% Tara).

5) Die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft gewährt der Firma Baumwollspinnerei A.G., Zittau/Sa., mit der sie seit Jahren in laufender

Berlin, den 21. Februar 1929.
Kredit-Nr. 13807.

Baumwollspinnerei AG. Zittau/Sa.

Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 20. cr. teilen wir Ihnen mit, daß wir ihrem Wunsche entsprechend heute per Kabel bei der Bankers Trust Comp., New York,
einen unbestätigten 90 Tage Sicht-Rembours-Kredit in Höhe von

ca. $ 11.000,—

zu Gunsten der Firma J. Bird & Comp., Dallas/Tex., als Gegenwert der von Ihnen näher bezeichneten 100 Ballen Baumwolle eröffnet haben.

Zu Evidenz-Zwecken belasten wir Sie mit

$ 11.000,— auf Akkreditiv-Konto

und buchen gleichzeitig für Kabelspesen ℳ 31,25 Wert heute in Ihr Debet auf ℳ-Konto.

Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft.

Stuttgart, den 23. Februar 1929.

Baumwollspinnerei AG., Zittau/Sa.

Per Kabel ist mir heute die Beendigung der nachstehenden Verschiffung angezeigt worden:

Per D. „Corner-Brook“ von Houston nach Bremen

100 Ballen Baumwolle strictmiddling $\frac{\text{COYF}}{\text{BIRD}}$

gegen Kontrakt Nr. 1397, wovon Sie Kenntnis nehmen wollen.

C. Grassold.

Stuttgart, den 11. März 1929.

Baumwollspinnerei AG., Zittau/Sa.

In der Einlage behändige ich Ihnen Faktura der Herren

J. Bird & Comp., Inc., Dallas/Tex.,

über per Dampfer „Corner-Brook“ von Houston nach Bremen

Geschäftsverbindung steht und die sie für einen in Frage stehenden Betrag guthält, auf Grund einer früheren Vereinbarung Rembourskredit. Als Remboursprovision verlangt sie im vorliegendem Falle $\frac{1}{2}$%, wie aus späteren Schreiben zu ersehen ist.

verschiffte COYF — 100 Ballen Baumwolle strictmiddling, Tex./Okl. g. c. 15/16 inch nebst Konnossements-Kopie und wünsche Ihnen guten Empfang der Baumwolle.

Anlagen. C. Grassold.

Dallas/Tex., den 23. Februar 1929.

Baumwollspinnerei AG., Zittau/Sa.

Faktura über per Dampfer „Corner-Brook" von Houston nach Bremen verschiffte

COYF
BIRD 100 Ballen strictmiddling g. c. Tex./Okl. 15/16".

Gewicht:	54 583 lbs.	Preis:	Betrag:
— 6%	3 275 „	21.89 $-cts.	$ 11.231,32
	51 308 lbs.		

Kurs: Basis May, New York
20.04 $-cts. (provisorisch)
1.85 „ on
21.89 $-cts.

Konnossement: Wilkens & Biehl Port-B/L Nr. 836 Houston, Febr. 22., 1929.

Seeversicherung: durch uns gedeckt bei der The Norwich Union Fire Insurance Society, Ltd.

Versicherungspolice: Nr. C 3309 für $ 12.360,— Gewichts- und Arbitrationskontrolle ist vorzunehmen unter den Herren Wolters & Co.

J. Bird & Comp., Inc.

Tratte

Dallas/Tex., 23d February 1929.

Exchange for $ 11.231,32

Ninety days after sight pay to us or our order the sum of Eleven thousand two hundred and thirty one 32/100 Dollars. value received.

To the Bankers Trust Comp., New York

J. Bird & Comp., Inc.

Berlin, den 11. März 1929.

Baumwollspinnerei AG., Zittau/Sa.

Betr. Kredit Nr. A 13807 in Höhe von ca. $ 11.000,— zu Gunsten J. Bird & Comp., Inc., Dallas/Tex.

Auf Grund vorstehenden Kredites akzeptierte die Bankers Trust Comp., New York, eine Tratte in Höhe von

$ 11.231,32 per 27. Mai 1929,

wofür wir Sie Wert 24. Mai 1929 auf $-Tratten-Konto belasten.

Wir bitten Sie, Vorsorge zu treffen, daß der Betrag rechtzeitig bis am letzterwähnten Tage bei uns eingeht. — Wir erkennen Sie dagegen mit

$ 11.000,— auf Akkreditiv-Konto

und belasten Sie ferner für $^1/_2$% Provision auf obige Tratte mit $ 56,15 Wert heute auf lfd. $-Kto.

In der Einlage behändigen wir Ihnen die uns zugegangenen Dokumente:

1 Faktura in Duplo über $ 11.231,32
1 Versicherungs-Police in Duplo
1 B/L (2/2) über per D. „Corner-Brook" verladene Baumwolle.

Einschreiben!
6 Anlagen.

Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft.

Zittau/Sa., den 21. März 1929.

Speditionsauftrag.

Firma Harms & Meyer, Bremen.

Anbei erhalten Sie Konnossement und Versicherungspolice für die mit Dampfer „Corner-Brook" von Houston nach dort schwimmenden

COYF — 100 Ballen Baumwolle strictmiddling 15/16 inch,

die Sie für uns in guten Empfang nehmen, in der gewohnten Weise prüfen und an unsere Adresse zuleiten lassen wollen.

Versicherung: ist durch den Verkäufer gedeckt.
Arbitrationsmuster: zu nehmen und an das Probenzimmer der Bremer Baumwollbörse zu senden.
Verwiegung: vorzunehmen, unter Kontrolle der Herren Wolters & Co., Bremen.
Handmuster: mit der Post franko an uns.
Etiketten mit Zeichen und Nummern sind anzuheften.
Einschreiben!
2 Anlagen. Baumwollspinnerei AG., Zittau.

Bremen, den 22. März 1929.

Baumwollspinnerei AG., Zittau/Sa.

Wir empfingen soeben Ihr Schreiben vom 21. cr. und entnahmen demselben 1 Konnossement und 1 Versicherungspolice über

COYF = 100 Ballen Baumwolle strictmiddling 15/16 inch.

Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, daß der Dampfer „Corner-Brook" gestern abend in Bremen eingetroffen ist und hier zur Entlöschung kommt.

Harms & Meyer.

Bremen, den 28. März 1929.

Baumwollspinnerei AG., Zittau/Sa.

In der Einlage erhalten Sie Gewichtsnota, Spesenrechnung und Ausfallbericht über per Dampfer „Corner-Brook" angekommene und per Waggon, Kassel Nr. 6086 und 63267 an Ihre Adresse verladene

COYF = 100 Ballen Baumwolle strictmiddling 15/16 inch.

zur gefälligen Bedienung.

Mit dem Betrag der Spesenrechnung von

ℳ 185.— Wert heute

haben wir Sie belastet.

Anlagen. Harms & Mayer.

Gewichtsnota:

über COYF — 100 Ballen Baumwolle ex D. „Corner-Brook".

	Brutto Fakturagewicht	54 583 lbs.
	— „ 1% Franchise	546 „
		54 037 lbs.

100 Bll. Brutto Landungsgew.	24 452,0 kg	
zuzüglich:		
13 fehlende Reifen à 4 1/2 kg per 100 Stück	6,0 „	
Streubaumwolle per 100 Bll.	0,5 „	
	24 458,5 kg	
abzüglich:		
1/6 von 35 kg Landbeschädig.	6,0 „	
1/3 „ — „ Seebeschädigung		
	24 452,5 kg à 45,35	— 53920 lbs.

Untergewicht Brutto	117 lbs.
abzüglich Tara 6%	7 „
Untergewicht Netto	110 lbs.

Abschätzung mit den Kontrolleuren Wolters & Co., Bremen.

Spesenrechnung.

An Auslagen und Spesen auf COYF — 100 Ballen Baumwolle.
Lieferung: J. Bird & Comp., Inc., Dallas/Tex.,
ex D. „Corner-Brook".

Cif-Empfang, Expedition u. Arbitragebemusterung	per Ballen	ℳ —.78	ℳ 78,—
Duplikatbemusterung	„ „	„ —,10	„ 10,—
Begutachtung der Duplikatmuster	„ „	„ —,12	„ 12,—
Postversand der Duplikatmuster			„ 5,10
Beschädigung abgeschätzt an 9 Ballen	per Ballen	„ —,50	„ 4,50
Krangeld (24 452 kg)	„ 100 kg	„ —,185	„ 45,35
Reparaturkosten			„ 21,10
Etikettieren	„ Ballen	„ —,06	„ 6,—
Porti, kl. Kosten etc.			„ 2,95
			ℳ 185,—

Ausfallbericht.

Nach sorgfältiger Prüfung der Duplikatmuster berichten wir Ihnen über den Ausfall obiger Partie wie folgt:

Klasse: .....
Farbe: .....
Charakter: .....
Stapel: .....
Arbitrage: Ist u. E. zu empfehlen / zwecklos [6]).

Ablauf der Arbitragefrist ist der 13. 4. 1929.

Harms & Meyer.

Zittau/Sa., den 17. Mai 1929.

Herrn C. Grassold, Stuttgart.

Wir gaben Ihnen soeben telefonisch Auftrag auf Fixierung der

COYF = 100 Ballen Baumwolle strictmiddling 15/16 inch,

die am Kontrakt vom 20. 2. 1929 mit J. Bird & Comp., Inc., Dallas/Tex., noch offen sind, auf morgigen Schlußkurs New York.

Baumwollspinnerei AG.

---

6) Der Ausfallbericht ist maßgebend für eine evtl. Arbitrage. Fällt die Partie schlechter aus, als sie nach dem Kaufkontrakt hätte sein müssen, so beantragt der Käufer Arbitrage. Die Abschätzungen erfolgen durch die beeidigten Klassierer der Bremer Baumwollbörse auf Grund der offiziellen Baumwollstandards der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der vom Käufer und Verkäufer (oder deren Vertreter) gemeinschaftlich gezogenen Proben, welche dem Baumwoll-Probenzimmer ordnungsgemäß plombiert oder versiegelt im Originalzustande (unter Einhaltung noch übriger Vorschriften) übergeben werden müssen. Die beeidigten Klassierer des Baumwoll-Probenzimmers stellen fest, wieviele Ballen und um wieviel diese von der bedungenen Garantie „abfallen“ und welche Vergütung dafür zu gewähren ist. Gegen diese Entscheidung der beeidigten Klassierer kann von beiden Parteien innerhalb einer bestimmten Frist Berufung eingelegt werden. Auch gegen die Entscheidung des Berufungskollegiums ist eine weitere Berufung an das Oberberufungskollegium (Super Appeal Board) zulässig. Diese ist endgültig. Vergl. hiezu die §§ 24—36 der „Bedingungen der Bremer Baumwollbörse“.

Stuttgart, den 20. Mai 1929.

Firma Baumwollspinnerei AG., Zittau/Sa.

Laut einem von den Herren J. Bird & Comp., Inc., Dallas Tex., erhaltenen Kabel haben dieselben in Ausführung Ihrer kürzlichen Fixierungs-Instruktionen die lt. Kontrakt-Nr. 1397 abgeschlossenen

COYF = 100 Ballen strictmiddling 15/16 inch 1,85 on May New York

auf Basis des Schlusses vom letzten Samstag 19,60 cts. fixiert

und stellt sich somit der definitive Preis auf 21,45 cts. p. lb.,

wovon Sie u. ü. V. der richtigen Kabelübermittlung Kenntnis nehmen wollen. Bestätigung und Abrechnung meines Hauses lasse ich nach Erhalt folgen.

C. Grassold.

Stuttgart, den 5. Juni 1929.

Baumwollspinnerei AG., Zittau/Sa.

Beigefaltet erhalten Sie endgültige Abrechnung meines Hauses über die lt. Kontrakt-Nr. 1397

COYF = 100 Ballen Baumwolle strictmiddling 15/16 inch

die mit $ 225,76 zu Ihren Gunsten abschließt.

Stets gerne zu Ihren Diensten

C. Grassold.

Dallas/Tex., May 18th 1929.

Baumwollspinnerei AG., Zittau/Sa.

Endgültige Abrechnung über die lt. Kontrakt-Nr. 1397
COYF = 100 Ballen Baumwolle strictmiddling 15/16 inch.

Prov. Preis	21,89	$-cts.
Fix. „	21,45	„
	0,44	$-cts.

Netto Fakturagewicht 51.308 lbs. p. 44 pts. = $ 225,76.

Diesen Betrag haben wir Ihnen gutgeschrieben.

J. Bird & Comp., Inc.

Zittau/Sa., den 8. Juni 1929.

Herrn C. Grassold, Stuttgart.

Am Ende dieses Briefes geben wir Ihnen eine Gewichtsabrechnung über die Partie „COYF", Rechnung vom 23. Februar 1929, wofür wir Ihr Haus mit $ 23,60 belasteten.

Baumwollspinnerei AG.

Gewichtsabrechnung:

Brutto Landungsgewicht	24452 kg	Gew. lt. Konnossement	54583,— lbs.
für 13 fehlende Reifen	+ 6 „	— 1% Franchise	546,— „
	24458 kg		54037,— lbs.
1/6 d. a. 9 Bll. festgest. Landbeschäd. v. 35 kg	— 6 „	gel. lt. nebenstehend. Aufstellung	53920,— „
			117,— lbs.
		— 6% Tara	7,— „
	24452 kg	Differenz	110,— lbs.
à 45,35 = 53920 lbs.		à 21,45 =	$ 23,60

D. O.

B.

Beispiel des Baumwollbezugs im Binnenhandel.

Die Anführung dieses Beispiels erscheint mir insofern von Wichtigkeit, als man in der an und für sich spärlich vorhandenen Literatur über das Remboursgeschäft ausschließlich dieses als nur bei überseeischen Warentransaktionen vorkommend hinstellt. Und doch erfreut sich gerade diese Art der Baumwollversorgung (beim Baumwollmarkt in Bremen) bei der Spinnerei großer Beliebtheit, was umso verständlicher ist, wenn man in Erwägung zieht, daß ihr (Spinnerei) die Möglichkeit gegeben ist, die Baumwolle 1. nach Mustern, 2. 50 Ballenweise, 3. auch per Rembours und zu „on call"-Bedingungen zu kaufen. Ferner kommt noch in Betracht, daß sie rascher in den Besitz der Baumwolle kommt und die Abwicklung der Baumwollgeschäfte überhaupt weniger kompliziert und riskant ist. — Auf eine nähere Ausführung von

in diesem Zusammenhang unwesentlichen Einzelheiten (z. B. Vermittlung des Baumwollagenten, die ganze Spedition etc.) kann verzichtet werden, sofern sie gegenüber dem Beispiel A nichts Neues bringen können.

1.

Kaufvertrag zwischen einer deutschen Baumwollimportfirma in Bremen als Verkäufer und einer deutschen Spinnerei als Käufer.

Bremen, den 15. Juli 1930.

Baumwollspinnerei AG. Zittau/Sa.

Wir verkauften Ihnen heute nach den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse

100 Ballen U. St. Baumwolle musterkomform
Type: „DINA“ zu 195 on Dezember New York.
Prompte Lieferung. Anzudienen der
Firma Harms & Meyer, Bremen
Fow Weserhäfen, 5% Tara,

netto Kasse bei Andienung oder Rembours per 3 oder 6 Monate zu effektiven Kosten. Feuchte Ballen sind von der Andienung ausgeschlossen. Fixierung bis 20. ds. Basismonats. Vortagsfixierung ohne Aufschlag.

Jürgens & Co.

2.

Zittau/Sa., den 17. Juli 1930.

Firma Jürgens & Co., Bremen.

Für den Gegenwert der von Ihnen per sofort abzunehmenden 100 Ballen amerik. Baumwolle
nach Muster „DINA“,
der ungefähr $ 7.500,— ergibt, wollen Sie sich gefällig durch Ziehung per 29. 10. 30 auf die Bankers Trust Comp., New York, erholen, bei welcher der entsprechende Akzeptkredit in unserem Auftrag durch die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, zu Ihren Gunsten bereitgestellt wird. Die entsprechenden Diskont- und Wechselstempelspesen wollen Sie uns aufgeben; wir werden Sie nach Erhalt der Aufgabe in bar begleichen.

Baumwollspinnerei AG.

3.

Zittau/Sa., den 17. Juli 1930.

Remboursakkreditiv.

Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Wir bitten Sie hierdurch, in unserem Auftrage die Bankers Trust Comp., New York, anzuweisen, die per 29. 10. 1930 erfolgende Entnahme der Firma Jürgens & Co., Bremen, in Höhe von ca. $ 7.500,—
anzunehmen, sofern dieselbe von

1 Empfangsschein der Speditionsfirma Harms & Meyer, Bremen,
1 Rechnungsabschrift über
100 Ballen Baumwolle Type: „DINA“ / Märk: „ERLE“
Lieferung: franko Waggon Weserhäfen
Preis: 1,95 on Dez. New York

begleitet ist.

Wir ersuchen Sie, uns der Ordnung wegen die Eröffnung des Rembours zu bestätigen.

Der Kredit gilt bis zum 15. August 1930.

Baumwollspinnerei AG.

4.

Zittau/Sa., den 17. Juli 1930.

Firma Harms & Meyer, Bremen.

Wir haben Ihnen heute telegrafisch mitgeteilt, daß wir
100 Ballen Baumwolle Type „DINA“
von Jürgens & Co., Bremen, erwarten und Sie gleichzeitig gebeten, die Baumwolle in der gleichen Weise wie in der Vergangenheit zu behandeln und uns so rasch als möglich zuzuleiten. Wir erinnern ausdrücklich daran, daß Sie das Recht haben, nicht mustergetreue Ballen zurückzuweisen und solche, die nach Ihrer Meinung Überfeuchtigkeit enthalten, in einwandfreie umzutauschen.

Baumwollspinnerei AG.

5.

Kredit-Nr. 10101. Berlin, den 18. Juli 1930.

Baumwollspinnerei AG., Zittau/Sa.

Wir empfingen Ihr gefälliges Schreiben vom 17. cr. und teilen Ihnen mit, daß wir Ihrem Wunsche entsprechend heute brieflich bei der Bankers Trust Comp., New York,

einen unbestätigten Drei-Monats-Kredit, gültig bis 15. August ds. Jhs. in Höhe von ca. $ 7.500,—

zu Gunsten der Firma Jürgens & Co., Bremen, als Gegenwert der von Ihnen näher bezeichneten 100 Ballen Baumwolle eröffnet haben. Zu Evidenzzwecken belasten wir Sie mit obigem Dollarbetrag auf Akkreditivkonto.

Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft

6.

Verladungsanzeige, Gewichtsnota, Spesennota und Ausfallbericht des Spediteurs.

Im Ausfallbericht wird in diesem Falle eine Arbitrage für zwecklos gehalten, nachdem die Lieferanten verschiedene in Klasse ungenügende Ballen gegen bessere umgetauscht, außerdem mehrere feuchte Ballen ersetzt haben.

7.

Faktura. Bremen, den 19. Juli 1930.

Firma Baumwollspinnerei AG., Zittau/Sa.

Faktura über lt. Kontrakt vom 15. Juli 1930 verkaufte

„ERLE“ diverse 100 Ballen Baumwolle

lt. Muster „DINA“.

Gewicht:	23239,—	kg	Brutto
—	1162,—	kg	5% Tara
	22077,—	kg	
+	32,—	„	Proben
	22109,—	kg	= 48.752 lbs.

à prov. Preis 15.69 cents p. lb.

$ 7.649,19

Kurs: Basis Dez. New York 13,74 $-cts.

\+ 1,95 „ on

15,69 $-cts

Wert 15. Juli 1930. Jürgens & Co.

8.

Empfangsschein.

Für Rechnung der Baumwollspinnerei AG., Zittau/Sa., empfing ich von Jürgens & Co., Bremen,
zu „franko Waggon-Konditionen“ gemäß Duplikatfrachtbrief
„ERLE“ — div. 100 Ballen Baumwolle 23239 kg Brutto
vor Verwiegung gezogene Proben wiegen 32 „ Netto
für Beschädigung sind zu vergüten — „ „
was ich hiermit bestätige.

Bremen, den 19. Juli 1930.

Harms & Meyer.

9.

Bremen, den 23. Juli 1930.

Baumwollspinnerei AG., Zittau/Sa.

Per Erlös unserer Entnahme auf die Kredit
Bankers Trust Comp., New-York.
$ 7.649,19 per 29. Oktober 1930.
„ 46,02 abzügl. $2^{3}/_{16}$% Diskont auf 99 Tage $ 7.603,17
— Wechselstempel ℳ 16,10 à 4.20 = „ 3,83
$ 7.599,34

Wert 22. Juli 1930.

Jürgens & Co.

10.

Zittau/Sa., den 30. Juli 1930.

Firma Jürgens & Co., Bremen.

Sie erhalten unter Verzicht auf Empfangsanzeige
$ 57,25 Scheck a/New York,
welchen Betrag Sie zum Ausgleich Ihres Guthabens laut untenstehender Aufstellung verwenden wollen.

Baumwollspinnerei AG.

Aufstellung:

Ihre Abrechnung v. 23. 7. 30	
Diskont	$ 46,02
Stempel	„ 3,83
7 Tage 5% Verzugszinsen	„ 7,40
	$ 57,25

Anlage: 1 Scheck.

D. O.

11.

Berlin, den. 12. August 1930.

Baumwollspinnerei AG., Zittau/Sa.

Betr. Kredit-Nr. 10101 in Höhe von ca. $ 7.500,—
zu Gunsten: Jürgens & Co., Bremen.

Auf Grund vorstehenden Kredites akzeptierte die
Bankers Trust Comp., New York,
eine Tratte im Betrage von
$ 7.649,19 per 29. Oktober 1930,
wofür wir Sie Wert 27. Oktober 1930 auf $-Tratten-Konto belasten.

Wir erkennen Sie dagegen mit
$ 7.500,— auf Akkreditivkonto
und belasten Sie ferner für ½ % Provision auf obige Tratte mit
$ 38,25 Wert heute auf lfd. $-Kto.

In der Anlage überreichen wir Ihnen die uns aus New York zugegangenen Dokumente und zwar
1 Faktura über $ 7.649,19
1 Speditions-Empfangsschein über 100 Ballen Baumwolle„ ERLE"
zur gefälligen Bedienung.
Einschreiben.
2 Anlagen.

Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft.

12.

Zittau/Sa., den 29. Oktober 1930.

Jürgens & Co., Bremen.

Wir haben Sie heute telegrafisch gebeten, die lt. Kontrakt vom 15. Juli 1930 noch offenen
„ERLE"-div. 100 Ballen Baumwolle
zum heutigen Schlußkurs der New Yorker Baumwollbörse zu fixieren. Wir sehen Ihrer Bestätigung entgegen.

Baumwollspinnerei AG.

13.

Bremen, den 30. Oktober 1930.

Baumwollspinnerei AG., Zittau/Sa.

Wir bestätigten Ihr gestriges Telegramm: „fixiert „ERLE“ 100 b/c heutigen schluß“ und teilen Ihnen mit, daß wir die lt. Kontrakt vom 15. Juli 1930 noch offenen

„ERLE“-div. 100 Ballen Baumwolle

zum gestrigen Schlußkurs fixiert haben. Lt. untenstehender Aufstellung verbleiben

$ 1.062,79 zu Ihren Gunsten,

welchen Betrag Sie beigefaltet in einem Scheck erhalten.

Jürgens & Co.

Abrechnung:

„ERLE“-div. 100 Ballen Baumwolle —
Faktura v. 19. Juli 1930.

prov. Preis	15,69 cts.
fix. Preis	13,51 „
	2,18 cts. à 48752 lbs. = $ 1.062,79

Wert 29. Oktober 1930.

D. O.

Anhang II.

Erklärung rein fachtechnischer Ausdrücke.[1]).

Abfall: Abweichung von der vereinbarten Qualität.

Andienung: Anzeige des Verkäufers, daß die Baumwolle zur Ablieferung bereitliegt und vom Käufer in Empfang genommen werden kann (bezw. muß).

Arbitrage: Arbitrieren ist das Abschätzen der Baumwolle seitens Sachverständiger, ob sie der bedungenen Garantie (siehe diese) entspricht oder um wieviel sie im Werte davon „abfällt".

Ballen: Bezeichnung der handelsüblichen Aufmachung für Rohbaumwolle. Das Gewicht eines Ballens beträgt bei amerikanischer Baumwolle ca. 230 kg, bei ostindischer Baumwolle ca. 180 kg, bei ägyptischer ca. 340 kg, bei den übrigen Sorten ca. 135 kg.

Baumwollbörse: Eine freie Vereinigung der am Baumwollhandel beteiligten Firmen (bei der Bremer Baumwollbörse auch der Spinnereien), die hauptsächlich als schiedsrichterliches Ausgleichsorgan den Ansprüchen von Käufern und Verkäufern in gleich unparteiischer Weise gerecht zu werden sucht und allgemein als solches von beiden Parteien vertragsmäßig anerkannt wird.

cif: **C**ost, **I**nsurance, **F**reight d. h. Kosten, Versicherung und Fracht bis zum europäischen Hafen hat der Verkäufer zu tragen.

Fixierung: Festsetzen des endgültigen Preises.

Fow: **F**ree **o**n **W**aggon (franko Waggon). Der Verkäufer trägt die Transport- und Verladungskosten, bis die Baumwolle im Waggon liegt.

Franchise: Bezeichnung für den noch zulässigen Gewichtsverlust, den die Baumwolle während der Verladungsarbeit und des Transportes erleiden darf.

Garantie: heißt im Baumwollhandel die Gesamtbezeichnung, unter der eine Partie Baumwolle gehandelt wird. (z. B. middling American standard colour, good staple).

---

1) Großenteils dem deutschen Baumwollhandbuch entnommen.

Inch: engl. Zoll = 2,54 mm. (Als Angabe der Stapellänge).

Klasse: Man versteht darunter Farbe und Grad der Reinheit bei Baumwolle.

Klassierung: Einteilung der Baumwolle in bestimmte Qualitäten, Klassen oder Grade genannt. Seit 1. August 1924 sind üblich im Handel mit amerik. Baumwolle

Die amtl. amerik. **Universal Standards:**

Nr. 1 = middling fair
Nr. 2 = strict good middling
Nr. 3 = good middling
Nr. 4 = strict-middling
Nr. 5 = middling
Nr. 6 = strict low middling
Nr. 7 = low middling
Nr. 8 = strict good ordinary
Nr. 9 = good ordinary.

lb: 1 englisches Pfund = 0,4535 kg.

Limit: ist der Preis, über dem bezw. unter dem nicht gebezw. verkauft werden soll. Das Limit wird meistens bis auf Widerruf gültig erteilt.

Märk: Zeichen.

middling: ist die Basis der verschiedenen Grade und, wie der Name sagt, eine mittlere Qualität, auf die sich die Notierungen der Baumwollbörsen beziehen.

on call: = Abruf des Preises (wörtlich: „auf Abruf").

on, off: Qualitätsdifferenzen für bestimmte Qualitäten über (on) bezw. unter (off) der Standardnotierung (siehe middling).

Punkt: (Point) $^1/_{100}$ cent. Da das Kontraktgewicht von ca. 100 Ballen in Bremen 50.000 lbs. ist, so entspricht 1 Punkt auf 50000 lbs. einem Wert von $ 5.—. Die Einheit am Bremer Markt beträgt ca. 50 Ballen = 25000 lbs, daher ist ein Bremer Punkt pro Bremer Einheit = $ 2,50.

Standards: Feststehende Baumwollqualitäten (Proben, die als Maßstab für die Abschätzung dienen). Sie werden vom Department of Agriculture der U.S.A. festgelegt und sind heute allgemein handelsüblich.

Stapel: Faserlänge der Baumwolle. Nach der Länge und Festigkeit des Stapels richtet sich in erster Linie der Wert der Baumwolle, da aus einer langstapeligen Ware feinere und festere Garne hergestellt werden können, als aus einer kurzstapeligen.

strictmiddling: Siehe Klassierung.

Transferierung: Übertragung eines Termin-Engagements von einem Monat auf einen anderen.